

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 41/2026



Veröffentlicht am: 28.05.2026

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien  
der Fakultät für Humanwissenschaften  
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

**mit den**

**Unterrichtsfächern:**

Deutsch  
Ethik  
Mathematik  
Physik  
Sozialkunde  
Sport  
Technik  
Wirtschaft

vom 27.05.2026

Aufgrund § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2026 (GVBl. S. 81, 92), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien als Satzung erlassen:

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeiner Teil</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Ziele des Studiums .....	4
§ 3 Akademischer Grad .....	5
§ 4 Profil des Studiengangs .....	5
<b>II. Umfang und Ablauf des Studiums</b> .....	<b>6</b>
§ 5 Zulassung zum Studium/Zulassungsvoraussetzungen .....	6
§ 6 Studienbeginn und Studiendauer .....	7
§ 7 Gliederung und Umfang des Studiums .....	7
§ 8 Studienaufbau .....	8
§ 9 Art und Form der Lehrveranstaltungen .....	9
§ 10 Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen .....	10
§ 11 Studien(fach)beratung .....	11
§ 12 Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne .....	11
<b>III. Prüfungen</b> .....	<b>12</b>
§ 13 Prüfungsausschuss .....	12
§ 14 Prüfende und Beisitzende .....	13
§ 15 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	13
§ 16 Prüfungsleistungen/Studienleistungen .....	14
§ 17 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich .....	18
§ 18 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen .....	18
§ 19 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungsleistungen/Studienleistungen bzw. Rücknahme des Zulassungsantrags/Abmeldung .....	18
§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen/Studienleistungen und Bildung der Note nach dem Durchschnitt .....	19
§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen/Studienleistungen .....	20
§ 22 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	21
<b>IV. Masterabschluss</b> .....	<b>22</b>
§ 23 Modul Masterarbeit, Zulassung zur Masterarbeit .....	22
§ 24 Ausgabe des Titels, Abgabe der Masterarbeit .....	23
§ 25 Bewertung der Masterarbeit .....	24
§ 26 Verteidigung der Masterarbeit .....	24
§ 27 Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit .....	25
§ 28 Bewertung des Moduls Masterarbeit .....	25
§ 29 Gesamtergebnis des Masterabschlusses .....	25
§ 30 Zeugnis, Bescheinigungen und Urkunde .....	26
<b>V. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>26</b>
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten .....	26
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	27

§ 33 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	27
§ 34 Entziehung/Widerruf des akademischen Grades.....	27
§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses .....	28
§ 36 Inkrafttreten .....	28
<b>Anlagen Master Lehramt an Gymnasien (M.Ed.).....</b>	<b>29</b>
Anlage 1: Studierbare Fächerkombinationen nach § 7 Abs. 5 .....	29
Anlage 2: Fachspezifische Qualifikationsziele nach § 2 Abs. 2 .....	30
Bildungswissenschaften.....	30
Deutsch.....	33
Ethik.....	35
Mathematik.....	37
Physik .....	39
Sozialkunde .....	41
Sport .....	43
Technik .....	45
Wirtschaft .....	47
Anlage 3: Regelstudien- und Prüfungspläne nach Erstfach.....	49

# I. Allgemeiner Teil

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU).
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien immatrikuliert werden. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2026 im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien immatrikuliert waren, können auf Antrag zu dieser Ordnung übertreten. Der Antrag ist spätestens vor der Zulassung zur Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## § 2

### Ziele des Studiums

- (1) Ziele des Studiums sind es, weiterführende Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder von Lehrkräften eigenständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Im Laufe des Studiums bilden die Absolventen und Absolventinnen folgende fachübergreifende Kompetenzen aus:
  - die Fähigkeit, Wissen und Informationen wissenschaftlich adäquat zu recherchieren und deren wissenschaftliche Tragfähigkeit quellenkritisch zu beurteilen,
  - Informations- und Medienkompetenz,
  - die Fähigkeit zum angemessenen Verfassen wissenschaftlicher und anderer Texte,
  - Abstraktionsvermögen und selbständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen,
  - ganzheitliche Betrachtung und kritische Beurteilung von Zusammenhängen basierend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen,
  - Organisation- und Transferfähigkeit,
  - Vermittlungskompetenz und Präsentationstechniken,
  - Befähigung zu lebenslangem Lernen,
  - interdisziplinäre Kompetenz.
- (2) Studiengangsspezifische Ziele beziehen sich auf die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur Erarbeitung, Transfer und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
  - zur Abwägung gesellschaftlicher und ethischer Implikationen des eigenen beruflichen Handelns,

- zur Übernahme von Fach- und Führungsverantwortung in komplexen und dynamischen Handlungsfeldern.
  - Im Studium werden in den bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien Kompetenzen entwickelt, die für die spätere Berufstätigkeit als Lehrperson wesentlich sind. Der Studiengang orientiert sich dahingehend an den jeweils geltenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK). Insbesondere können die Absolventen und Absolventinnen Lehr- und Lernprozesse an Gymnasien auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Arbeitsweisen planen, umsetzen, kritisch reflektieren und evaluieren. Die einzelnen fachspezifischen Qualifikationsziele können der Anlage 2 entnommen werden.
- (3) Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die Masterprüfung im Rahmen der universitären Lehrerbildung (erste Phase) soll festgestellt werden, ob der/die Studierende das für den Übergang in den staatlichen Vorbereitungsdienst (zweite Phase)/Beruf erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (4) Die Studierenden werden u. a. auf folgende Tätigkeitsfelder vorbereitet:
- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft an Gymnasien;
  - Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft;
  - Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss neuer Medien;
  - Aufgaben im Bereich der Bildungsforschung.

### § 3

#### Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Ablegen der für den Abschluss erforderlichen Prüfungen verleiht die OVGU den akademischen Grad „**Master of Education**“, abgekürzt „**M. Ed.**“.

### § 4

#### Profil des Studiengangs

Dieser konsekutive Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang, der dem besonderen Profiltyp „lehramtsbezogen“ zugeordnet wird. Gleichzeitig bereitet der Studiengang auf eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung (Promotion) in den Fachwissenschaften bzw. Fachdidaktiken der studierten Unterrichtsfächer sowie in den Bildungswissenschaften vor.

## II. Umfang und Ablauf des Studiums

### § 5

#### Zulassung zum Studium/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium wird zugelassen, wer einen einschlägigen Bachelorabschluss mit min. 180 Creditpunkten nach European Credit Transfer System (CP) im allgemeinbildenden Lehramt oder einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 27 Abs. 8 S. 1 HSG LSA mit einem fachlichen Schwerpunkt, der für ausgewiesene Handlungsfelder des allgemeinbildenden Lehramts bedeutsam ist, nachweist. Die Einschlägigkeit im Sinne weiterer Zulassungsvoraussetzungen, die den besonderen Erfordernissen des Studiengangs gemäß § 27 Abs. 8 S. 2 HSG LSA Rechnung tragen, ist grundsätzlich gegeben, wenn folgende Leistungen nachgewiesen werden:
  - mindestens jeweils 60 CP in den Fachwissenschaften der gewählten Unterrichtsfächer,
  - mindestens jeweils 5 CP in den entsprechenden Fachdidaktiken der gewählten Unterrichtsfächer und
  - mindestens 15 CP bildungswissenschaftliche Grundlagen (insbesondere in allgemeiner Pädagogik und Didaktik).
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Zulassung vorzeitig erfolgen, wenn einzelne Prüfungsleistungen fehlen, um das Bachelorstudium abzuschließen. Voraussetzung für die vorzeitige Immatrikulation bei fehlendem Nachweis des Studienabschlusses zum Bewerbungszeitpunkt ist, dass nach ECTS mindestens 140 CP bei einem sechssemestrigen Bachelorabschluss, mindestens 170 CP bei einem siebensemestrigen Bachelorabschluss bzw. 200 CP bei einem anvisierten achtsemestrigen Bachelorabschluss nachgewiesen werden und die vorliegenden Prüfungsleistungen einen Studienabschluss erwarten lassen. Sich Bewerbende werden, soweit die anderen Voraussetzungen der Zulassung vorliegen, unter der Bedingung immatrikuliert, den ersten berufsqualifizierenden Abschluss unverzüglich, spätestens bis zum 15.12. bei Zulassung zum Wintersemester bzw. 15.06. bei Zulassung zum Sommersemester nachzuweisen. Wird der Nachweis des Abschlusses nicht binnen der vorbenannten Frist eingereicht und hat die bewerbende Person dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) Aufgrund des spezifischen Vertiefungscharakters des Masterstudiums, das systematisch auf bereits bestehenden umfassenden Kompetenzen und Kenntnissen in der Fachwissenschaft sowie Fachdidaktik aufbaut, gelten als besondere Zulassungsvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Sport: mindestens ein abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Bachelorstudiengang mit einem sportwissenschaftlichen Anteil von mindestens 60 CP, wobei innerhalb des sportwissenschaftlichen Studiums die sportpraktischen Anteile einen Umfang von mindestens 20 CP umfassen müssen und die Lehrveranstaltungen des Moduls Sportdidaktik 1 (5 CP) und Anteile von 4 CP aus der Theorie und Praxis der Sportarten aus dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Lehramt – Bildung – Beruf noch während des

Masterstudiums nachgeholt werden können.

- (4) Sich bewerbende Personen müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2 (vgl. C1), des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Durch den Prüfungsausschuss können Sonderregelungen festgelegt werden. Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache oder in beidigter Übersetzung vorzulegen.
- (5) Sich bewerbende Personen müssen ihre pädagogische Eignung mit Hilfe des Selbsterkundungsverfahrens „Career Counselling for Teachers“ (CCT) durch persönliche Selbstreflexion prüfen. Die Teilnahme am Selbsttest ist bei der Bewerbung zu bestätigen. Das Selbsterkundungsverfahren kann kostenlos auf folgender Internetseite durchgeführt werden: [www.cct-germany.de](http://www.cct-germany.de).
- (6) Die Entscheidung, ob im Zweifelsfall die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss. Hierbei können für Studierende, die in einzelnen Bereichen ihres Studiums die geforderten CP im fachlichen und/oder bildungswissenschaftlichen Bereich nicht in vollem Umfang nachweisen können, Auflagen im Umfang von 30 CP erteilt werden. Die Auflagen können eine Erhöhung des individuellen Studienplans um maximal ein Semester über der Regelstudienzeit nach sich ziehen. Die Erfüllung der Auflagen hat bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erfolgen, andernfalls wird die Zulassung zur Masterarbeit verwehrt. Daher wird die Erfüllung der Auflagen zu Beginn des Studiums empfohlen.

## **§ 6**

### **Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Die Immatrikulation ist im Winter- und Sommersemester möglich. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester bei Einstufung in das erste Fachsemester ausgerichtet. Daher wird die Immatrikulation zum Wintersemester empfohlen.
- (2) Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von vier Semestern, bei Teilzeitstudium entsprechend individuell angepasst, abgeschlossen werden kann.

## **§ 7**

### **Gliederung und Umfang des Studiums**

- (1) Dieser Masterstudiengang ist grundsätzlich ein Vollzeit- und Präsenzstudiengang.
- (2) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.
- (3) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an dem Lehrveranstaltungsangebot, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der eigenständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von i.d.R. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt i.d.R. 30 CP.

- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden, die sich auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule verteilen. Die Studieninhalte sind dem Regelstudien- und Prüfungsplan sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich, diese fließen aber nicht in die Gesamtnote mit ein. Auf Wunsch werden sie in das Zeugnis aufgenommen. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind dem Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.
- (5) Das Studium kann in den folgenden Fächerkombinationen erfolgen:
- Unterrichtsfach **Deutsch** in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach (Ethik/Sozialkunde/Sport/Technik/Wirtschaft);
  - Unterrichtsfach **Mathematik** in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach (Deutsch/Ethik/Physik/Sozialkunde/Sport);
  - Unterrichtsfach **Technik** in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach (Deutsch/Ethik/Mathematik/Physik/Sozialkunde/Sport);
  - Unterrichtsfach **Wirtschaft** in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach (Deutsch/Ethik/Mathematik/Sport).
- (6) Entsprechend der Zielsetzung des Studiengangs umfasst das Studium:

Studien der Fachwissenschaft der Unterrichtsfächer	jeweils 15 CP
Studien der Fachdidaktik der Unterrichtsfächer	jeweils 10 CP
Studien der Bildungswissenschaften	20 CP
Schulpraxissemester	30 CP
Masterarbeit einschließlich Kolloquium und mündlicher Verteidigung	20 CP

- (7) Bestandteil des Studiums ist ein Schulpraxissemester in einer schulischen Bildungseinrichtung. Verpflichtende Vorleistungen für das Schulpraxissemester sind in den Regelstudien- und Prüfungsplänen ausgewiesen. Weiteres regelt die für den Studiengang geltende Praktikumsordnung.

## § 8 Studienaufbau

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Hauptunterrichts- und Prüfungssprache des Studiengangs ist Deutsch.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Ordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe dieser Ordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Studienrichtung individuellen Neigungen und In-

teressen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultäten angepasst werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit der studiengangverantwortlichen Person bzw. Studienfachberatung auch weitere Wahlmodule aus anderen Fakultäten der OVGU oder solche, die im Rahmen eines internationalen Studienaufenthaltes (z.B. ERASMUS) absolviert wurden, als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.

- (4) Module werden mit Modulprüfungen, bestehend aus in der Regel einer Studien-/Prüfungsleistung, abgeschlossen. Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (5) Die im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen.
- (6) Diese Ordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur Orientierung und Planung des Studiums im Detail wird den Studierenden empfohlen, sich mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen und die für den Studiengang relevanten Homepages zu beachten. Die Konkretisierung (u.a. Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen) und Semesterplanung erfolgt durch das Modulhandbuch.

## § 9

### Art und Form der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Laborpraktika, Praktika, Projekten/(Didaktik-)Werkstätten, Kolloquien, Tutorien und Exkursionen angeboten. Die Form der Lehrveranstaltung kann in Präsenz, digital oder hybrid sein, der Regelfall ist Präsenz.
- (2) **Vorlesungen** dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
- (3) **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referate, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (4) **Übungen** dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.
- (5) **Laborpraktika** dienen dem Erwerb grundlegender Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten sowie der praxisnahen Anwendung, Festigung und Vertiefung bereits erworbenen Wissens.
- (6) **Praktika** dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Orientierungen in der Berufs- und Arbeitswelt sowie

dem beruflichen Alltag als Lehrer oder Lehrerin. Darüber hinaus sollen die Praktika dazu beitragen, die zukünftigen Absolventen zu wissenschaftlich begründetem und pädagogisch verantwortlichem Handeln zu befähigen sowie erste Einblicke in die Rolle als Lehrkraft sowie die Reflexion des eigenen Handelns zu ermöglichen. Praktika dienen demnach der Theorie-Praxis-Verzahnung und der Entwicklung berufsfeldbezogener Schlüsselkompetenzen und werden im Rahmen dafür vorgesehener Module universitär begleitet. Praktika können in schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen sowie berufsbezogen stattfinden. Die Darstellung der Ergebnisse soll sich an Formaten orientieren, die auch in der beruflichen Praxis üblich und geläufig sind, z. B. Protokolle, Arbeitsmappen, Portfolio usw.

- (7) Als **Projekte/(Didaktik-)Werkstätten** bezeichnete Lehrveranstaltungen dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit, didaktischen Fähigkeiten und der praxisorientierten Lösung wissenschaftlich ganzheitlicher Aufgaben. Die Darstellung des Ergebnisses erfolgt in einer mit der projektleitenden Person vereinbarten schriftlichen Form und soll sich an Formaten orientieren, die auch in der beruflichen Praxis üblich und geläufig sind, z. B. Projektabschlussarbeit, Portfolio usw. Projekte können als Gruppenleistung oder auch als individuelle Aufgaben in Einzelbetreuung vergeben werden.
- (8) Im **Kolloquium** steht die kritische Diskussion von in Projektarbeit entworfenen Forschungsdesigns und ersten Ergebnissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem Niveau.
- (9) **Tutorien** dienen der Einübung und Vertiefung der Vorlesungs- und Seminarinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung oder das Seminar hält, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.
- (10) **Exkursionen** dienen der Erprobung, Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

## § 10

### **Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

- (1) Es besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. Soweit im Hinblick auf die Art und den Inhalt einer Lehrveranstaltung eine Anwesenheit der Studierenden erforderlich ist, ist dies im Regelstudien- und Prüfungsplan sowie der Modulbeschreibung zu kennzeichnen. Nur bei Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung praktischer Kompetenzen dienen (Exkursion, Sprachkurs, Praktikum, praktische Übung, etc.), kann eine Teilnahmepflicht festgelegt werden.
- (2) Erfolgte eine Kennzeichnung der einzelnen Lehrveranstaltung gemäß Abs. 1, besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme. Diese Pflicht wird erfüllt, wenn Studierende bei 80 % der gesamten im jeweiligen Semester stattgefundenen Lehrveranstaltungsterminen anwesend waren bzw. bei anderen Veranstaltungsformen (bspw. Blockseminar) nicht mehr als 20 % der Präsenzzeiten abwesend waren. Gründe der Nichtanwesenheit sind unerheblich.

- (3) Zum Nachweis über die Teilnahme ist von der verantwortlichen Lehrperson eine lückenlose Dokumentation der Anwesenheit unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen.
- (4) Soweit keine regelmäßige Teilnahme vorliegt, wird die bzw. der Studierende in dem jeweiligen Modul nicht für die erforderliche Modulprüfung zugelassen.
- (5) Die verantwortliche Lehrperson entscheidet darüber, ob im Fall nicht regelmäßiger Teilnahme die gesamte Lehrveranstaltung oder nur die versäumten Teile zu wiederholend sind bzw. der Erwerb der praktischen Kompetenzen gemäß Abs. 1 anderweitig durch den bzw. die Studierende nachgewiesen werden kann. Dies erfolgt nach Anhörung des/der Studierenden.

## **§ 11**

### **Studien(fach)beratung**

- (1) Von den am Studiengang beteiligten Fakultäten wird eine Studienfachberatung für jedes Unterrichtsfach und die Bildungswissenschaften angeboten. Darüber hinaus wird vom Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) eine lehramtsbezogene Studienberatung angeboten. Die beratenden Personen sind auf der Homepage des ZLB angegeben. Zu Beginn jedes Studienjahres werden einführende Beratungsveranstaltungen angeboten.
- (2) Eine allgemeine Studienberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
  - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
  - Antrag auf Leistungsanerkennung,
  - Antrag auf Teilzeitstudium,
  - Wahl der Studienschwerpunkte,
  - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
  - nicht bestandene Prüfungen,
  - Studiengang- oder Hochschulwechsel,
  - Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

## **§ 12**

### **Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne**

- (1) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der OVGU.
- (2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden Studierenden angeboten, die aufgrund besonderer Umstände Unterstützung benötigen. Individuelle Studienpläne sind nur mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (3) Die Studienfachberatung unterstützt Studierende bei der Erstellung eines individuellen Studienplans und dient begleitend als Anlaufpunkt.

### III. Prüfungen

#### § 13

#### Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA (Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen), ein Mitglied der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) angehören sowie einem Mitglied aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA (Studierende). Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen der Statusgruppe Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. Beratend können auch Mitglieder anderer Fakultäten hinzugezogen werden. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und gibt bei Bedarf Anregungen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung. Dabei ist der Einhaltung der Studierbarkeit, insbesondere der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsplanung gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan, besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die der Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, davon abweichend die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung kann die Übertragung von Aufgaben an andere Personen des Prüfungsausschusses oder der Fakultät geregelt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr bzw. von ihm benannte Person vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine bzw. ihre Tätigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses.
- (9) Entscheidungen und andere zu beschließende Maßnahmen, insbesondere zu Melde-, Ausschluss- und Prüfungsfristen sowie über die Festlegung der Prüfungstermine, werden über die Homepage des Prüfungsamtes bekanntgegeben. Die Zulassung zu Prüfungsleistungen, die Versagung der Zulassung sowie deren Ergebnisse sollen personenbezogen über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegeben werden.

## **§ 14**

### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden, soweit die Bestellung nicht der oder dem Vorsitzenden übertragen wurde bzw. Prüfungsleistungen in einem Lehrimport durch eine andere Fakultät im Rahmen des Studiums absolviert werden. Zur Abnahme von Prüfungen nach dieser Ordnung sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (vgl. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA), Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt. Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (2) Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind zwei Prüfende zu bestellen. Die Bestellung einer abweichenden Anzahl erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen. Die Bewertung mündlicher Studien- und Prüfungsleistungen kann durch zwei Prüfende (Kollegialprüfung) oder eine prüfende Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person, bestellt durch den Prüfungsausschuss, erfolgen.
- (3) Studierende können Prüfende für mündliche Studien- und Prüfungsleistungen und die Masterarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Das Prüfungsamt stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 15**

### **Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Über die Anerkennung von an einer anderen Hochschule erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Antrag kann jedes Semester an den Prüfungsausschuss in einem Wintersemester bis zum 30. November und in einem Sommersemester bis zum 31. Mai gerichtet werden. Hierfür erforderliche Unterlagen sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen.
- (2) Entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) hat die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen

Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie des Profils zwischen den erworbenen und den im Studiengang zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei ist anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbeurteilung und -bewertung vorzunehmen. Die Beweislast für den Fall, dass ein Antrag nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt, trägt der Prüfungsausschuss. Soweit beiderseitig angewandt, ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen.

- (3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) Außerhalb einer Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50 Prozent für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind.

## **§ 16**

### **Prüfungsleistungen/Studienleistungen**

- (1) Jedes Modul wird mit i.d.R. einer benoteten Prüfungsleistung (PL) abgeschlossen. Es können auch Module festgelegt werden, die mit einer unbenoteten Studienleistung (SL) abgeschlossen werden. Die in einem Modul geforderten Studienleistungen (SL) können, aber müssen nicht als Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung (Prüfungsvorleistung) gelten. Ob eine Studienleistung als Prüfungsvorleistung zu erbringen ist, ist im Modulhandbuch festgelegt. Studien- und Prüfungsleistungen, welche für die Kreditierung der CP eines Moduls erforderlich sind, werden in dem Regelstudien- und Prüfungsplan benannt.

Folgende Arten von Studien- und Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur (schriftliche oder elektronische Prüfung/nur Prüfungsleistung),
2. mündliche Prüfung,
3. Projektbericht,
4. Hausarbeit/Essay/Abstract,
5. Referat/Seminarvortrag,
6. Medienprodukte,
7. Präsentation,
8. Moderation eines Textes,
9. Portfolio/Arbeitsmappe,
10. Multiple-Choice-Test (nur Studienleistung),
11. Testat,
12. benoteter Schein (nur Prüfungsleistung),
13. Protokoll bzw. Versuchsreihe und Aufgabenstellung im Labor,

14. Dokumentation,

15. Masterarbeit (nur Prüfungsleistung).

(2) In einer **Klausur** in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können oder, dass sie sich das in der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren, Multiple Choice).

(3) Durch eine **mündliche Prüfung** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu vier Studierende eine Gruppe bilden können. Die ggf. beisitzende Person ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden bzw. von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist in Form eines **Projektberichtes** nachzuweisen.

(5) Eine **Hausarbeit**/ein **Essay** und ein **Abstract** sind schriftliche Ausarbeitungen einer wissenschaftlichen Fragestellung von unterschiedlichem Umfang und theoretischer Tiefe; sie können als Gruppenarbeit erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein.

Sie erfordern eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Studierende können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

(6) Ein **Referat/Seminarvortrag** umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

- (7) **Medienprodukte** bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z.B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form auf und können als Gruppenarbeiten erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein. Sie werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder einer gesonderten Veranstaltung präsentiert.
- (8) Eine **Präsentation** ist eine Vorstellung, Erläuterung und Verteidigung eines selbst erarbeiteten Themenzusammenhangs. Präsentationen können auch praktisch orientierte Fragestellungen zum Gegenstand haben. Sie finden im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und werden bewertet.
- (9) Die **Moderation eines Textes** zielt darauf innerhalb der Seminargruppe Diskussionen auf Basis ausgewählter Textsequenzen/-aussagen anzuregen und diese zu leiten. Dabei geht es darum, die Vielfalt und Varianz von Positionen aufzudecken und Chancen und Grenzen zu diesen Positionen deutlich zu machen.
- (10) Ein **Portfolio**/Eine **Arbeitsmappe** ist eine semesterbegleitend angelegte Prüfungsart. Sie ist besonders geeignet, Wissenserwerb und die Reflexion des eigenen Lernfortschritts miteinander zu verbinden und überprüfbar zu machen. Dazu erstellen die Studierenden schriftlich nach zuvor im Rahmen der Lehrveranstaltung definierten Kriterien Materialien (Texte, Dokumentationen, Übersichten, Kurzesays etc.), in denen sie die jeweiligen Gegenstände reflektierend in einen Zusammenhang mit ihrem eigenen Lernen bringen. Im Portfolio, das materiell als eine Mappe angelegt ist, werden diese Arbeiten gesammelt. Das Portfolio kann schon während des Semesters in Individual- und Gruppengesprächen für Feedback-Prozesse genutzt und am Ende des Semesters beurteilt werden.
- (11) In einem **Multiple-Choice-Test** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und in der Regel unter Aufsicht fachbezogene Fragestellungen anhand vorgegebener Antwortmöglichkeiten sachgerecht bearbeiten können. Dabei ist aus mehreren vorgegebenen Antworten die zutreffende Antwort bzw. sind die zutreffenden Antworten auszuwählen und kenntlich zu machen. Die Bearbeitungszeit soll 60 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungsfragen müssen eindeutig verständlich und eindeutig beantwortbar sein.
- (12) **Testate** im Sport sind sportpraktische Überprüfungen der sportlichen Handlungsfähigkeit in den gewählten Sportarten/Bewegungsfeldern und der entsprechenden methodisch-didaktischen Fähigkeiten für den Sportunterricht.
- (13) In Labor-Praktika wird für jeden Versuch eine Note vergeben. Das Gesamtergebnis setzt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten zusammen und wird in einem **benoteten Schein** zusammengefasst.
- (14) Durch **Protokolle bzw. Versuchsreihen und Aufgabenstellungen im Labor** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie laborpraktische Aufgabenstellungen nach wissenschaftlichen bzw. fachpraktischen Methoden planen, durchführen, auswerten sowie die dabei gewonnenen Daten/Ergebnisse fachgerecht dokumentieren, analysieren, bewerten und reflektieren können. Die Studien-/Prüfungsleistung kann insbesondere in der schriftlichen Dokumentation einzelner Versuche, einer zusammenhängenden Versuchsreihe oder der Bearbeitung definierter Laboraufgaben bestehen.

- (15) Mit Hilfe von **Dokumentationen** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fachbezogene Arbeits-, Lern-, Praxis- oder Entwicklungsprozesse sowie deren Ergebnisse strukturiert, nachvollziehbar und reflektiert darstellen können. Die Dokumentation dient insbesondere dazu, Inhalte, Vorgehensweisen, Arbeitsschritte, Ergebnisse, Entscheidungen und gegebenenfalls den Bezug zur Praxis oder zum professionellen Handlungsfeld schriftlich oder in geeigneter medialer Form sichtbar zu machen und einzuordnen. Eine Dokumentation kann beschreibende, analytische und reflektierende Bestandteile enthalten.
- (16) Die **Masterarbeit** ist eine wissenschaftliche Arbeit, die zum Abschluss des Masterstudiums verfasst wird und erfordert die analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Sie dient dazu, dass Studierende ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Recherche, Analyse und Argumentation unter Beweis stellen. Näheres ist in Abschnitt IV. Masterabschluss geregelt.
- (17) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Studienleistungen gefordert werden. Nicht bestandene Studienleistungen können ohne Versuchszählung wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Studienleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben bzw. im Modulhandbuch zu benennen.
- (18) Studien- und Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit gestattet werden. Der Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss die jeweiligen Prüfungsanforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (19) Art und Umfang der Studien-/Prüfungsleistung eines Moduls sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Nachfolgende Prüfungsarten können unter folgenden Voraussetzungen wie folgt geändert werden:
- (a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei der/den prüfenden Person/en 20 oder weniger Studierende angemeldet oder zu erwarten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der prüfenden Person/en zustimmen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden.
  - (b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei der/den prüfenden Personen zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Studierende angemeldet oder zu erwarten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der prüfenden Person/en zustimmen, dass stattdessen die Prüfung als Klausur abgenommen wird.
- Die Zustimmung gilt nur für jeweils einen Prüfungstermin. Über die Änderung der Prüfungsart sind die zu prüfenden Personen unverzüglich zu unterrichten.
- (20) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfenden und veröffentlichen entsprechende Informationen rechtzeitig. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.
- (21) Für Studien-/Prüfungsleistungen anderer Fakultäten im Rahmen von Lehrimporten gelten die Regularien der entsprechenden exportierenden Fakultäten.

- (22) Die Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten o.ä., Masterarbeit) sollen innerhalb von sechs Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden.

## **§ 17**

### **Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich**

- (1) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sind bei der Anwendung dieser Ordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.
- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz sind bei der Anwendung dieser Ordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege naher Angehöriger ebenfalls zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.
- (3) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen gemäß Immatrikulationsordnung der OVGU beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (4) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder chronischer Erkrankung oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Studien-/Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen ein Nachteilsausgleich eingeräumt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gestattet werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und soll spätestens mit der Anmeldung zur jeweiligen Studien-/Prüfungsleistung gestellt werden.

## **§ 18**

### **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Studien-/Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen durch die Prüfenden zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind und die zu prüfende Person zustimmt. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 19**

### **Zulassung und Anmeldung zu Prüfungsleistungen/Studienleistungen bzw. Rücknahme des Zulassungsantrags/Abmeldung**

- (1) Zu den Studien-/Prüfungsleistungen bzw. Teilstudien-/Teilprüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer im Studiengang an der OVGU immatrikuliert ist.

- (2) Studierende melden sich für Studien-/Prüfungsleistungen bzw. Teilstudien-/Teilprüfungsleistungen bzw. zu den Wiederholungsprüfungen in den Zeiträumen 15.11.–30.11. für Prüfungen im Wintersemester bzw. 15.05.–31.05. für Prüfungen im Sommersemester in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form an. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Anmeldung zur Studien-/Prüfungsleistung bzw. Teilstudien-/Teilprüfungsleistung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der studierenden Person Abweichendes beschließt.
- (3) Zur Anmeldung sind gegebenenfalls Prüfende vorzuschlagen sowie die Nachweise der als Prüfungsvorleistungen erbrachten Studienleistungen bzw. Teilstudienleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der OVGU befinden.
- (4) Den Antrag auf Zulassung bzw. die Anmeldung zu einer Studien-/Prüfungsleistung bzw. Teilstudien-/Teilprüfungsleistung kann die studierende Person bis spätestens drei Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurücknehmen bzw. sich von der Studien-/Prüfungsleistung bzw. Teilstudien-/Teilprüfungsleistung wieder abmelden. Im Fall der Rücknahme ist die Zulassung zur Studien-/Prüfungsleistung bzw. Teilstudien-/Teilprüfungsleistung zu einem späteren Prüfungstermin erneut fristgerecht zu beantragen bzw. bedarf es im Fall der Abmeldung der erneuten Anmeldung zur Studien-/Prüfungsleistung bzw. Teilstudien-/Teilprüfungsleistung.
- (5) Über die Zulassung zur Studien-/Prüfungsleistung bzw. Teilstudien-/Teilprüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
  - (a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
  - (b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - (c) die Prüfungsleistung, für die die Zulassung beantragt wird, endgültig „nicht bestanden“ wurde oder als „endgültig nicht bestanden“ gilt.

## § 20

### Bewertung der Prüfungsleistungen/Studienleistungen und Bildung der Note nach dem Durchschnitt

- (1) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Eine Studien-/Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die erforderliche Leistung bzw. jede erforderliche Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird die Leistung von mehreren Prüfenden bewertet, so ist die Note der Prüfungsleistung rechnerisch zu ermitteln. Besteht die Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Eine Studien-/Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn die geprüfte Person mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn die geprüfte Person mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (relative Bestehensgrenze). Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder geprüften Person addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.
- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen, soweit diese Ordnung keine weitergehenden Regelungen trifft.

Das Prädikat lautet:

<b>Bei einer Durchschnittsnote</b>	<b>Prädikat</b>
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

## § 21

### Wiederholung von Prüfungsleistungen/Studienleistungen

- (1) Für eine Prüfungsleistung bzw. Teilprüfungsleistung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Damit ergeben sich für eine Prüfungsleistung bzw. eine Teilprüfungsleistung in der Regel ein Erstversuch, falls dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein erster Wiederholungsversuch und, sofern dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein zweiter Wiederholungsversuch. Für eine Studienleistung bzw. Teilstudienleistung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, besteht die Möglichkeit zur Wiederholung ohne Begrenzung der Versuchszählung.

- (2) Eine Wiederholungsprüfung ist zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach sechs Wochen abzulegen. Für jede Wiederholungsprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind auf Antrag über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 20 entsprechend.
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, gemäß der Absätze 1 und 2 zu wiederholen.
- (4) Für Prüfungsleistungen von Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß der Absätze 1 und 2 in Anspruch genommen werden. Werden die Wiederholungsmöglichkeiten für die Prüfungsleistungen in einem Wahlpflichtmodul nicht in Anspruch genommen, ist ein alternatives Wahlpflichtmodul zu wählen.
- (5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt oder durch eine andere Prüfungsleistung ausgetauscht werden. Dies gilt nicht für Wahlpflichtmodule.
- (6) Haben Studierende ihren Prüfungsanspruch verloren, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, dass der angestrebte Masterabschluss als nicht bestanden gilt.

## **§ 22**

### **Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Studien-/Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person
  - a) ohne triftigen Grund
    - zu einem für sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
    - nach Ablauf der Frist zur Rücknahme des Antrags auf Zulassung bzw. zu Anmeldung einer Studien-/Prüfungsleistung (gemäß § 19 Absatz 4) oder nach Beginn einer Prüfung von der Studien-/Prüfungsleistung zurücktritt oder,
  - b) bei einer schriftlichen Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren) Inhalte aus fremden Arbeiten ohne Angabe der Quelle übernommen hat.
- (2) Der für das Versäumnis der Studien-/Prüfungsleistung gemäß Abs. (1) geltend gemachte Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bzw. die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

Ist die zu prüfende Person krankheitsbedingt verhindert, hat sie die Verhinderung dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail spätestens bis zum Beginn der Prüfung mitzuteilen. Darüber hinaus ist eine ärztliche Bescheinigung (Feststellung der Prüfungsunfähigkeit) vorzulegen, die innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag und der ärztlichen Feststellung beim Prüfungsamt einzureichen ist. Über Ausnahmen zu S. 3 und S. 4 entscheidet das Prüfungsamt.

- (3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Studien-/Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die zu prüfende Person ist zunächst anzuhören.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder den Aufsichtsführenden/die Aufsichtsführende von der Fortsetzung der Studien-/Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bzw. die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss zu prüfende Personen von der Erbringung weiterer Studien-/Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die zu prüfende Person ist verpflichtet, ihre Studien-/Prüfungsleistung eigenständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu erbringen. Sie hat im Rahmen der Abgabe schriftlicher Studien-/Prüfungsleistungen ohne Aufsicht eine schriftliche Eigenständigkeitserklärung abzugeben.
- (6) Wird bei einer Studien-/Prüfungsleistung der Abgabetermin aus einem von der zu prüfenden Person zu vertretendem Grund nicht eingehalten, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (7) Störungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen durch den/die zu Prüfende aus.

## **IV. Masterabschluss**

### **§ 23**

#### **Modul Masterarbeit, Zulassung zur Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Dabei soll die studierende Person zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Das Modul Masterarbeit inkl. Kolloquium und Verteidigung entspricht einem Aufwand von insgesamt 20 CP.
- (2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der OVGU in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und in diesem Studiengang mindestens 60 CP erreicht hat. Erteilte Auflagen im Zulassungsbescheid müssen so früh wie möglich und spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden. Wurden im Wahlpflichtbereich mehr Module absolviert als erforderlich, so sind mit dem Antrag nach Abs. 2 jene Module zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen.
- (3) Studierende beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich (mindestens per E-Mail des OVGU Accounts) beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag können Vorschlag über Titel

und prüfenden Personen beigelegt werden. Zudem ist die Beantragung der Bearbeitung als Gemeinschaftsarbeit möglich. Keiner dieser Anträge begründet einen Rechtsanspruch.

## **§ 24**

### **Ausgabe des Titels, Abgabe der Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit, die bis zur Abgabe der Masterarbeit 20 Wochen beträgt, beginnt mit der Ausgabe des Titels und ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen.
- (2) Der Titel wird von einer gemäß § 14 Abs. (1) bestellten prüfberechtigten Person ausgegeben und von selbiger die Arbeit betreut.
- (3) Wird die Masterarbeit in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt, gilt für den als Prüfungsleistung zu bewertenden Einzelbeitrag § 16 Abs. (19); er muss den Anforderungen nach § 23 Abs. (1) entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu drei Studierende begrenzt.
- (4) In folgenden Fällen kann die Bearbeitungszeit um jeweils max. vier Wochen (zusammen max. acht Wochen) verlängert werden:
  - a) bei der erforderlichen Gewinnung empirischer Daten oder bei Vorliegen eines nachweislichen Grundes, den die studierende Person nicht zu vertreten hat,
  - b) im nachgewiesenen Krankheitsfall. Die Bearbeitungszeit wird für die Dauer der Krankheit verlängert. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Jede Verlängerung der Abgabefrist bedarf eines Antrags und ist durch die studierende Person zu begründen und unter Beifügung einer Stellungnahme der betreuenden Person beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Verlängerung am Tag der Abgabe bzw. nach Ablauf der Abgabefrist ist im Fall gemäß Abs. 4a) ausgeschlossen.

- (5) Der Titel der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden mittels formloser, schriftlicher Anzeige an das Prüfungsamt.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden – vorbehaltlich weitergehender allgemeiner Regelung auf Ebene der Fakultät – schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und, dass die eingereichten Versionen (digitales und Printformat) identisch sind. Es muss ebenfalls erklärt werden, dass die Arbeit nicht bereits als Prüfungsleistung in einem anderen Studiengang bewertet wurde. Die Erklärung wird zur Sicherstellung der Authentizität im Zuge der digitalen Einreichung der Abschlussarbeit ebenfalls über die persönliche studentische E-Mail-Adresse übermittelt.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß – auch bei Gemeinschaftsarbeiten – im Prüfungsamt der Fakultät einzureichen. Fällt der Abgabetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der nächstfolgende Werktag der letzte Abgabetermin. Die Arbeit ist in digitaler Form (PDF-Format) einzureichen, die für eine etwaige Überprüfung der Arbeit auf Plagiate und wissenschaftliche Redlichkeit genutzt wird. Weitere Abgabemodalitäten, wie insbesondere

die Notwendigkeit und Anzahl einzureichender schriftlicher Exemplare, die sonstige Form der Arbeit etc. sind durch das Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt zu geben.

- (8) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## **§ 25**

### **Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen gemäß § 14 Abs. (1) zu begutachten und zu bewerten. Als erste begutachtende Person soll diejenige bestellt werden, die die Arbeit betreut hat, sie soll im Studiengang lehren. Die Gutachten müssen mit einer Bewertung gemäß § 20 Abs. (1) abschließen. Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen, sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist bzw. kein Bewertungsdisens besteht; die Form der Mitzeichnung ist zulässig. Bei Bewertung der Leistung mit „nicht ausreichend“ durch eine der begutachtenden Personen bzw. wenn zwischen den Bewertungen zwei ganze Noten oder mehr liegen, ist eine dritte begutachtende Person zu bestellen und durch diese ein weiteres Gutachten zu erstellen. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn das auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von allen begutachtenden Personen festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend" (4,00) ist.
- (2) Die Begutachtung der Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe erfolgen.

## **§ 26**

### **Verteidigung der Masterarbeit**

- (1) In der Verteidigung haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.
- (2) Bedingungen für die Zulassung zur Verteidigung ist eine Bewertung der Masterarbeit mit mindestens "ausreichend". Die Verteidigung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich im Prüfungsamt anzumelden.
- (3) Die Verteidigung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den gemäß § 24 bestellten Prüfenden durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. In der Verteidigung sollen das Thema der Masterarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 20 Minuten (Vortrag) dargestellt und anschließend diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Bei einer Gruppenprüfung reduziert sich die Zeit auf maximal 15 Minuten pro Studierenden. Die Gesamtdauer beträgt in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten.
- (4) Die Verteidigung ist bestanden, wenn sie von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

## **§ 27**

### **Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Titel wiederholt werden. Die erneute Anmeldung zur Masterarbeit hat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (2) Eine Rückgabe des Titels bei einer Wiederholung der Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) Die Verteidigung zur Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.
- (5) Eine zweite Wiederholung der Verteidigung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 28**

### **Bewertung des Moduls Masterarbeit**

Für die erfolgreiche bestandene Masterarbeit, das Kolloquium und die Verteidigung werden 20 CP vergeben. Die Gesamtnote für das Modul Masterarbeit mit der Verteidigung ergibt sich abweichend von § 20 zu zwei Dritteln aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der Gutachten zur Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note der Verteidigung. Die Gesamtleistung ist nicht bestanden, wenn die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. § 20 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 29**

### **Gesamtergebnis des Masterabschlusses**

- (1) Der Masterabschluss wird vergeben, wenn alle gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan notwendigen Modulprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 70 Prozent aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Note der Module (ohne Note der Masterarbeit) und zu 30 Prozent aus der Note des Moduls „Masterarbeit“ gebildet.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote 1,2 und besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet gilt und keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

## **§ 30**

### **Zeugnis, Bescheinigungen und Urkunde**

- (1) Über das erfolgreich absolvierte Studium ist unverzüglich und vor Ablauf von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen bzw. deren Stellvertretung zu unterschreiben und mit dem Siegel der OVGU zu versehen.
- (2) In das Zeugnis werden die Note und der Titel der Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufgenommen.
- (3) In einer mit Hochschulsiegel versehenen Anlage zum Zeugnis werden alle absolvierten Module und Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen CPs und Noten bescheinigt. Auf Wunsch werden zudem zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet.
- (4) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde. Darin wird mit dem Datum des Zeugnisses die Verleihung des Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin oder von dem Prodekan bzw. der Prodekanin der Fakultät und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen bzw. deren Stellvertretung unterzeichnet sowie mit dem Siegel der OVGU versehen.
- (5) Auf Antrag kann die Ausstellung der Abschlussdokumente in englischer Sprache erfolgen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Erhalt der deutschen Abschlussdokumente schriftlich gestellt werden.
- (6) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.
- (7) Verlassen Studierende die OVGU oder wechseln sie den Studiengang, wird ihnen auf Anfrage eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Der Anfrage ist an das Prüfungsamt zu richten.
- (8) Ist der Masterabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der betroffenen Person hierüber einen Bescheid, der auch eine Notenbescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 31**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Den Studierenden wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät bis zu einem Jahr nach der Bekanntgabe der Bewertung der letzten Prüfungsleistung zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Andere Rechte auf Akteneinsicht bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 32**

### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat eine zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Haben Studierende die Zulassung zu einer Prüfungsleistung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 30 Abs. (8) zu ersetzen. Die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn der Masterabschluss aufgrund der Täuschungshandlung als "nicht bestanden" gilt.

## **§ 33**

### **Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der/den betreffenden prüfberechtigten Person/en zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt.

Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung lediglich darauf, ob

- (a) das Prüfungsverfahren fehlerfrei ist,
- (b) eine prüfende Person von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
- (c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- (d) sich eine prüfende Person von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

## **§ 34**

### **Entziehung/Widerruf des akademischen Grades**

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 21 HSG LSA.

## **§ 35**

### **Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## **§ 36**

### **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

-----

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 06.05.2026 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 20.05.2026

Magdeburg, 27.05.2026

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

## Anlagen Master Lehramt an Gymnasien (M.Ed.)

### Anlage 1: Studierbare Fächerkombinationen nach § 7 Abs. 5

Kombinationsfächer								
Erstfächer	Deutsch	Ethik	Mathematik	Physik	Sozialkunde	Sport	Technik	Wirtschaft
Deutsch		x			x	x	x	x
Mathematik	x	x		x	x	x		
Technik	x	x	x	x	x	x		
Wirtschaft	x	x	x			x		

## **Anlage 2: Fachspezifische Qualifikationsziele nach § 2 Abs. 2**

### **Bildungswissenschaften**

Die Zielsetzung der bildungswissenschaftlichen Ausbildung im Rahmen des Masterstudiengangs „Lehramt an Gymnasien“ besteht in der vertiefenden pädagogischen, didaktischen sowie psychologischen und berufsbefähigenden Qualifizierung der Studierenden als professionelle Lehrpersonen. Fachliches Wissen wird in sechs Modulen vermittelt, welche sich an den geltenden KMK-Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften orientieren. Weiterhin sind die bildungswissenschaftlichen Studienanteile des Studiengangs von den profildbildenden Schwerpunkten Medienbildung, Heterogenität und Vielfalt geprägt.

In Abgrenzung zum Masterstudiengang „Lehramt an Sekundarschulen“ ist das bildungswissenschaftliche Studium inhaltlich durch eine Wissenschaftspropädeutik gekennzeichnet. Die Zielsetzung des Studiums der Wissenschaftspropädeutik ergibt sich schulformspezifisch aus den Anforderungen des Gymnasiums an sich. Die wissenschaftliche Ausrichtung des Studiums zielt auf die Fähigkeit der Studierenden, als Vermittler zwischen Schule und Hochschule, ihre SchülerInnen im Rahmen einer Studienorientierung auf das Studium an sich, aber auch auf den Beruf als WissenschaftlerIn/AkademikerIn vorzubereiten.

Folgende fachbezogene Qualifikations- und Bildungsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- kennen die gängigen Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungstheorien und können sie in ihrer Unterrichtsplanung fach- und sachgerecht anwenden.
- können Unterricht planen, durchführen und evaluieren und wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden.
- kennen Medienkompetenz- und Medienbildungsmodelle und können sie hinsichtlich ihres Unterrichtseinsatzes beurteilen und anwenden.
- können neue Informationstechnologien für Zwecke des Lehrens und Lernens einsetzen und neue Lernumgebungen für individuelle Lernvoraussetzungen gestalten.
- können individuelle Lernvoraussetzungen begabungs- und ressourcenorientiert diagnostizieren und beurteilen sowie Leistungsentwicklungen erfassen und bewerten.
- verfügen über Kenntnisse zu Kommunikation, Konfliktbearbeitung und können diese präventiv anwenden sowie unterstützend und beratend handeln.
- können kulturell und sozial vielfältige Lernkontexte unter besonderer Berücksichtigung fördernder (Begabung) bzw. inkludierender Aspekte umsetzen.
- kennen verschiedene Schulkonzepte und -profile (Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten).
- sind in der Lage Schulkulturen zu evaluieren, zu innovieren und anhand aktueller und öffentlicher bildungswissenschaftlicher Fragestellungen zu entwickeln.

- können gesellschaftliche Entwicklungen und Trends in der Berufs- und Arbeitswelt einordnen und im Rahmen von Studienorientierung (oder Berufsorientierung) schülerInnenspezifisch beratend anwenden.
- beherrschen Grundprinzipien wissenschaftlichen Denkens und Handelns und können diese exemplarisch für Unterrichtszwecke, zur Studienvorbereitung ihrer SchülerInnen in Gymnasien, umsetzen.
- können wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln, operationalisieren und wissenschaftliche Untersuchungen kritisch einordnen und interpretieren.
- erwerben im Rahmen des Schulpraxissemesters Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und beruflicher Anforderungen in Vorbereitung auf ein eigenständiges verantwortliches sowie fundiertes LehrerInnenhandeln.
- können Praxiserfahrungen auf der Grundlage eines theoretischen Vorverständnisses reflektieren sowie theoriegeleitet analysieren und interpretieren.

Neben der Aneignung von vertiefenden und praktischen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften werden weitere generische bzw. modulübergreifende Bildungs- und Qualifikationsziele als Selbst- und Sozialkompetenz, Forschungs- und Gestaltungskompetenz und Medien- und Methodenkompetenz vermittelt:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- können das eigene Berufsfeld, ihre Berufsrolle, zentrale Belastungssituationen und Rollenkonflikte reflektieren und präventiv hinterfragen sowie eigene Stärken einschätzen und für berufliche Anforderungen einsetzen und ausweiten.
- können ihre Praxiserfahrungen kritisch reflektieren und entwickeln eine eigene Berufsidentität einer/s LehrerIn an einem Gymnasium.
- können Führungsaufgaben übernehmen und tragfähige Konzepte der Kooperation mit KollegInnen (kollegiale Beratung leiten, moderieren) und Hochschulen (u.a. zur Studienorientierung) entwickeln.
- begreifen ihre LehrerInnenrolle als beratender Vermittler zwischen Schule und Elternhaus und bereiten den Übergang vom Gymnasium in die Hochschule/ Studium bzw. in die Berufsausbildung vor.
- können gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen kritisch reflektieren, verantwortungsvoll aufgreifen und institutionell- gestalterisch umsetzen.
- können Grundlagen der Evaluation und Organisationsentwicklung anwenden.
- können fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Fragen aufeinander beziehen und mit der Schulpraxis verknüpfend reflektieren.
- können komplexe Forschungsfragen definieren, zielgerichtet mit Hilfe unterschiedlicher Forschungsdesigns (qualitativ und quantitativ) selbstständig bearbeiten, analysieren und interpretieren.
- beherrschen Präsentations- und Moderationstechniken.

- können mediale Lernumgebungen gestalten und dabei neue Informationstechnologien adäquat zum Lehrgegenstand im Unterricht einsetzen.

## Deutsch

Das Masterstudium des Unterrichtsfaches Deutsch im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ knüpft an den Bachelorstudiengang „Lehramt-Bildung-Beruf“ sowie vergleichbare Bachelorstudiengänge an und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 33 CP. Hiervon sind 18 CP der Fachdidaktik vorbehalten, die nun einen eigenen Schwerpunkt bildet und neben der vertiefenden Kenntnis fachdidaktischer Theorien und Konzepte Vermittlungskompetenzen von Texten, Medien und Sprache in den Mittelpunkt rückt sowie die fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters umfasst. Die fachwissenschaftlichen Anteile nehmen exemplarisch vertiefende Fragestellungen zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Themen sowie zur Angewandten Sprachanalyse auf und bauen neben der Akkumulation von Wissen die analytischen, reflexiven und handlungsorientierten Kompetenzen der Studierenden zu einem tragfähigen Fundament für die für den die Sekundarstufe II umfassenden Deutschunterricht an Gymnasien benötigten Fähigkeiten aus.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- beherrschen in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Hinsicht strukturiertes und ausbaufähiges Wissen und verfügen über fundierte Textkenntnisse und analytische Fertigkeiten, die sie befähigen, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien im Fach Deutsch einzutreten.
- können in den Fachgebieten Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Mediävistik und Fachdidaktik für sie neue, auch unvertraute Fragestellungen in Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand selbstständig erarbeiten, indem sie fachspezifische Theorien, Methoden und Arbeitstechniken reflektiert anwenden.
- verstehen es, ihr fachliches Wissen im Hinblick auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auszuwerten, um es auf den Deutschunterricht an Gymnasien zu beziehen, wobei besondere Bedeutung einer auf rasche Progression hin angelegten Entwicklung von Kompetenzen zukommt, was auch die Wissenschaftspropädeutik sowie die Förderung des ästhetischen Verständnisses von Sprache, Literatur und Medien einschließt.
- sind vertraut mit Konzepten, Methoden und Ergebnissen der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden verschiedener Schularten und können dieses Wissen auf den Unterricht an Gymnasien anwenden.
- sind in der Lage, eine an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien orientierte eigene Vorstellung von Unterricht zu entwickeln und verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten und kollegialen Konzeption, Planung, Realisierung und Auswertung von Unterricht an Gymnasien.
- kennen Grundlagen der Lernstandserhebung und Leistungsbeurteilung sowie Möglichkeiten individueller Förderung und der Entwicklung differenzierter Lernangebote in heterogenen Gruppen.
- kennen Ansätze zur Förderung literaler Kompetenzen von Lernenden und können diese auf den Deutschunterricht an Gymnasien übertragen.

- sind in der Lage, bildungspolitische Entwicklungen in Bezug auf ihr Fach und ihre zukünftige Rolle als Lehrkraft auszuwerten und zu reflektieren.

#### Überfachliche Qualifikationsziele:

##### Die erfolgreichen AbsolventInnen

- beherrschen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, sind geübt im kritischen Umgang mit Texten und Medien und können wissenschaftspropädeutische Fertigkeiten vermitteln.
- können Ergebnisse wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit fachlichen Themen oder didaktischen Sachverhalten überzeugend und sprachlich angemessen darstellen.
- können auch an fachübergreifenden wissenschaftlichen Diskussionen partizipieren.
- können in heterogenen Teams kooperativ zusammenarbeiten und unterschiedliche Sichtweisen in gemeinsame Konzepte insbesondere für schulisches und außerschulisches Lernen überführen.
- kennen Akteure der außerschulischen kulturellen Bildung und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit ihnen.
- kennen Konzepte und können Ideen entwickeln, wie soziale, kulturelle und geschlechtliche Vielfalt im Fachunterricht und auch fächerübergreifend in der Schule abgebildet und berücksichtigt werden kann.
- wurden durch den hohen Anteil kritischer Reflexion kultureller und gesellschaftlicher Zusammenhänge in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement und ihrer Persönlichkeitsentwicklung weiter bestärkt und können diese reflektieren.

## **Ethik**

Das Masterstudium des Unterrichtsfaches Ethik im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ vertieft ethische und allgemein-philosophische Kenntnisse, die im Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik erworben worden sind. Die Studierenden sind mit dem Abschluss des Masterstudiums befähigt, analytisch und begrifflich souverän mit zentralen philosophischen Problemen der Ethik (insbesondere der normativen und angewandten Ethik) umzugehen und vermögen es, diese Problemfelder lebensnah didaktisch aufzubereiten, zu konzipieren und zu reflektieren. Zudem sind sie befähigt, wissenschaftspropädeutische Kenntnisse zu vermitteln.

Das Masterstudium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Schulpraxissemester ein, das an allgemeinbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht dient. Das Masterstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik trägt zur fachlichen und fachdidaktischen Qualifikation bei und fördert die Ausbildung akademischer sowie sozialer Schlüsselkompetenzen mit Blick auf die von den Studierenden angestrebte Tätigkeit als Lehrkraft für Ethik an Gymnasien.

### Fachliche Qualifikationsziele:

#### Die erfolgreichen AbsolventInnen

- verfügen über sowohl fachwissenschaftliches als auch fachdidaktisches Wissen sowie entsprechende Kompetenzen und analytisch-begriffliche Fertigkeiten, die sie befähigen, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien in dem Unterrichtsfach Ethik einzutreten.
- vermögen es, in der Ethik, insbesondere in der normativen und angewandten Ethik, Fragestellungen in Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand zu erarbeiten und diese kritisch zu bearbeiten.
- vermögen es, ihr fachliches Wissen adressatengerecht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auszuwerten und entsprechend didaktisch-strukturiert aufzubereiten, was die Berücksichtigung der Ausbildung wissenschaftspropädeutischer Kenntnisse einschließt.
- vermögen es, eine an fachwissenschaftlichen sowie an fachdidaktischen Kriterien orientierte Vorstellung eigenen Unterrichts zu entwickeln.
- kennen Grundlagen der Leistungsbeurteilung.
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der Planung, Realisierung und Auswertung von Unterricht an allgemeinbildenden Schulen.

### Überfachliche Qualifikationsziele:

#### Die erfolgreichen AbsolventInnen

- vermögen es, akademische Arbeitstechniken versiert anzuwenden.
- vermögen es, kritisch-reflektiert mit Texten und Argumenten umzugehen.

- vermögen es, wissenschaftspropädeutische Fertigkeiten zu vermitteln.
- vermögen es, ethische Diskurse nachzuvollziehen und sich eigenständig-kritisch sowie sprachlich angemessen an diesen Diskursen zu beteiligen.
- vermögen es, in heterogenen Gruppen und Teams kooperativ zusammenzuarbeiten. • vermögen es, Ideen zu entwickeln, wie sozialer, kultureller und geschlechtlicher Pluralismus im Unterricht allgemeinbildender Schulen berücksichtigt werden kann. • werden durch die Auseinandersetzung mit ethischen Zusammenhängen in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement und ihrer Persönlichkeitsentwicklung bestärkt.

## Mathematik

Das Studium im Unterrichtsfach Mathematik soll zu folgenden wissenschaftlichen Befähigungen und Kompetenzen führen:

- Insgesamt verfügen die AbsolventInnen über fachliche, fachdidaktische und schulspezifische Handlungskompetenzen, sowohl für die Sekundarstufe I als auch für die Sekundarstufe II an Gymnasien.
- Die AbsolventInnen können wissenschaftlich arbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse kritisch reflektieren und sind in der Lage, die erworbenen fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kompetenzen im Unterricht umzusetzen.
- Sie verfügen über grundlegende berufliche Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauffolgende, selbstständige Lehrtätigkeit im Unterrichtsfach Mathematik an Gymnasien in den Sekundarstufen I und II erforderlich sind.
- Auf der Basis ihres im vorherigen Studienabschnitt (Bachelor) erworbenen Wissens und ihrer Fähigkeiten verfügen die AbsolventInnen über vertiefte, schulformspezifische Fachkenntnisse in schon bekannten als auch in weiteren Teilgebieten der Mathematik. Die Studierenden verfügen insgesamt über eine breite, vertiefte und vernetzte mathematische Wissensbasis.
- Sie kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen im Mathematikunterricht.
- Die AbsolventInnen verfügen über Kompetenzen, den Unterricht anwendungsorientiert sowie bezogen auf die SchülerInnen zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Diese Kompetenzen werden insbesondere im Praxissemester erworben.
- Die AbsolventInnen können konkret didaktische Konzepte und Methoden für die Planung von Mathematikunterricht in verschiedenen Klassenstufen des Gymnasiums nutzen, z. B. Konzepte des anwendungsorientierten, problemorientierten, entdeckenden, forschenden Lernens, dem mathematischen Experimentieren und selbstständigen Problemlösen sowie handlungsorientierte, auch kooperative und offene Methoden des Unterrichts. Dabei nutzen sie zielorientiert auch moderne Unterrichtsmittel und Medien.
- Sie können Denkwege und Vorstellungen von SchülerInnen analysieren, sie geeignet für das Lernen von Mathematik motivieren und individuelle Lernfortschritte fördern und bewerten. Die AbsolventInnen kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und Leistungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Faches Mathematik. Die Entwicklung der Fähigkeiten zur Diagnostik des Lernstandes und der Lernerfolge der SchülerInnen bilden einen wesentlichen Schwerpunkt im Praxissemester.
- Neue fachliche Themen und Problemstellungen können sie sich selbstständig unter Einbeziehung von aktuellen Forschungsergebnissen erarbeiten, in adäquater mündlicher und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit darstellen, einer Lösung zuführen und auf unterrichtspraktische Belange des Gymnasiums transferieren.

- Die AbsolventInnen sind in der Lage, den Mathematikunterricht auf der Basis der fachlichen und didaktisch-methodischen Konzepte der Mathematik den aktuellen fachlichen, schulpolitischen und didaktisch-methodischen Entwicklungen anzupassen.
- Die AbsolventInnen sind in der Lage, die erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen in die Schul- und Curriculumentwicklung einzubringen.

Neben fachwissenschaftlicher Befähigung und Kompetenzentwicklung sollen folgende modulübergreifenden Bildungs- und Qualifikationsziele erreicht werden:

- Die AbsolventInnen können den allgemeinbildenden Gehalt mathematischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Mathematik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Mathematikunterrichts stellen.
- Sie können gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen verantwortungsbewusst in ihr Tätigkeitsfeld als Lehrkraft integrieren.
- Bei den Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen ist beispielhaft auf die vertiefte Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung (etwa bei der Planung eigener Unterrichtsstunden im Praxissemester), zur Nutzung von traditionellen wie neuen Unterrichtsmitteln und Medien in Lehrveranstaltungen wie auch im eigenen Unterricht, zur Kooperation in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen und zur weiteren Entwicklung individueller Einstellungen und professioneller Verhaltensdispositionen zu verweisen.
- Die AbsolventInnen können Praxiserfahrungen kritisch reflektieren und Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer eigenen Berufsidentität ziehen.
- Sie können fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Fragen aufeinander beziehen, mit der Schulpraxis verknüpfend reflektieren und auf dieser Basis eigene Unterrichtskonzepte weiter qualifizieren.
- Die AbsolventInnen beherrschen Präsentations- und Moderationstechniken und können mediale Lernumgebungen gestalten.

## Physik

Das Master-Studium baut auf physikalischen und pädagogisch-didaktischen Grundkenntnissen auf, die bereits im Bachelorstudium des Unterrichtsfaches Physik oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden. Davon ausgehend ist es Ziel, vertiefte und erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums für die spätere Tätigkeit als Lehrkraft an Gymnasien zu erwerben. Von den Lehrveranstaltungen im Umfang von 33 CP sind 18 CP der Fachdidaktik vorbehalten. Das Studium der Physikdidaktik vermittelt Theorien, Modelle und experimentelle Fertigkeiten, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der gymnasialen Bildung grundlegend sind. Die Studierenden werden mit der Umsetzung von Konzepten des anwendungsorientierten, fächerverbindenden, entdeckenden, forschenden Lernens und selbstständigen Problemlösens vertraut gemacht. Einen verbindenden Schwerpunkt zur fachlichen Ausbildung bildet die experimentelle Methode. Das Studium soll Kenntnisse in einem Spezialbereich der Physik exemplarisch behandeln und grundlegende physikalische Denkweisen und Methoden vertiefen. Dieser Kenntnisstand der Studierenden befähigt sie, Begriffe, Methoden und Denkweisen in angemessener Weise konkret anzuwenden. Neue fachliche Themen und Problemstellungen sollen selbstständig unter Einbeziehung aktueller Forschungen erarbeitet und einer Lösung zugeführt sowie in unterrichtspraktische Belange transferiert werden.

### Fachliche Qualifikationsziele:

#### Die erfolgreichen AbsolventInnen

- verfügen über fachliche, fachdidaktische und schulspezifische Handlungskompetenzen, sowohl für die Sekundarstufe I als auch für die Sekundarstufe II an Gymnasien.
- können wissenschaftlich arbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse kritisch reflektieren. Sie sind in der Lage, die erworbenen fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kompetenzen im Unterricht umzusetzen.
- verfügen über grundlegende berufliche Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauffolgende, selbstständige Lehrtätigkeit im Unterrichtsfach Physik an Gymnasien in den Sekundarstufen I und II erforderlich sind.
- verfügen auf der Basis ihres im vorherigen Studienabschnitt (Bachelor) erworbenen Wissens und ihrer Fähigkeiten über vertiefte, schulformspezifische Fachkenntnisse in schon bekannten als auch in weiteren Teilgebieten der Physik und insgesamt über eine breite, vertiefte und vernetzte physikalische Wissensbasis.
- kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen und Lehren im Physikunterricht.
- verfügen über Kompetenzen, den Unterricht anwendungsorientiert sowie bezogen auf die SchülerInnen zu planen, durchzuführen und auszuwerten. (Diese Kompetenzen werden insbesondere im Praxissemester erworben.).

- können konkret didaktische Konzepte und Methoden für die Planung von Physikunterricht in verschiedenen Klassenstufen des Gymnasiums nutzen, z. B. Konzepte des anwendungsorientierten, problemorientierten, entdeckenden, forschenden Lernens, dem physikalischen Experimentieren und selbstständigen Problemlösen sowie handlungsorientierte, auch kooperative und offene Methoden des Unterrichts. Dabei nutzen sie zielorientiert auch moderne Unterrichtsmittel und Medien.
- können Denkwege und Vorstellungen von SchülerInnen analysieren, diese geeignet für das Lernen von Physik motivieren und individuelle Lernfortschritte fördern und bewerten.
- kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und Leistungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Faches Physik. Die Entwicklung der Fähigkeiten zur Diagnostik des Lernstandes und der Lernerfolge der SchülerInnen bilden einen wesentlichen Schwerpunkt im Praxissemester.

#### Überfachliche Qualifikationsziele:

##### Die erfolgreichen AbsolventInnen

- können den allgemeinbildenden Gehalt physikalischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Physik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Physikunterrichts stellen.
- können gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen verantwortungsbewusst in ihr Tätigkeitsfeld als Lehrkraft integrieren.
- können beispielhaft bei den Methoden, Sozial- und Selbstkompetenzen auf die vertiefte Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung (etwa bei der Planung eigener Unterrichtsstunden im Praxissemester), zur Nutzung von traditionellen wie neuen Unterrichtsmitteln und Medien in Lehrveranstaltungen wie auch im eigenen Unterricht, zur Kooperation in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen und zur weiteren Entwicklung individueller Einstellungen und professioneller Verhaltensdispositionen zu verweisen.
- können Praxiserfahrungen kritisch reflektieren und Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer eigenen Berufsidentität ziehen.
- können fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Fragen aufeinander beziehen, mit der Schulpraxis verknüpfend reflektieren und auf dieser Basis eigene Unterrichtskonzepte weiter qualifizieren.
- beherrschen Präsentations- und Moderationstechniken und können mediale Lernumgebungen gestalten.

## Sozialkunde

Im Master-Studium „Lehramt an Gymnasien“, Unterrichtsfach Sozialkunde werden vertiefende Kenntnisse über theoretische Konzepte und Arbeitsmethoden der politischen Bildung in enger Verbindung zu gesellschaftlichen Entwicklungen insbesondere in der Schule vermittelt. Ziel der Ausbildung ist es, ein fundiertes Wissen über Abläufe und Entwicklungen des demokratischen Gemeinwesens zu ermöglichen und deren Anforderungen an Schule wissenschaftlich zu reflektieren, zu untersuchen und mit konkreten pädagogischen Handlungsfeldern zu verknüpfen. Dabei werden vor allem die zentralen Kompetenzen der Analyse-, Urteils-, Handlungs-, und Methodendimension ins Zentrum der Vermittlung gestellt. Ziel des Studiums für Lehramt an Gymnasien ist es fachlichen Zusammenhänge der Bezugswissenschaften des Fachs Sozialkunde zu überblicken, politikwissenschaftliche und soziologische Fragestellungen zu erkennen sowie sie mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden und der erworbenen Kenntnisse kritisch zu analysieren und sachgerecht zu beantworten. Ziel sind umfassende Kenntnisse in allen Bereichen der Bezugswissenschaften Politik, Wirtschaft und Recht. Ziel ist eine Professionalisierung, die es ermöglicht die SchülerInnen auf dem Weg zur Entwicklung auf dem Weg von AktivbürgerInnen umfassend zu begleiten. Die Tiefe und der Umfang der Analyse- und Urteilskompetenz der Lehrkraft und der SchülerInnen sollte dabei alle anderen Schulformen übertreffen.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- sind fähig, ein umfassendes Wissen der jeweiligen Bezugsdisziplinen Politikwissenschaft, Wirtschaft und Recht, die die Grundlage des Sozialkundeunterrichts bildet, zu erfassen, zu analysieren zu bewerten und zu problematisieren. Dies umfasst für die fachwissenschaftlichen Bereiche folgende Punkte:
  - Politikwissenschaft:
    - o zentrale Fragestellungen, Begriffe und Methoden der Politikwissenschaft,
    - o Grundbegriffe politischer Theorie, grundlegender Theorieansätze aus der Geschichte und Gegenwart politischer Ideen
    - o zentrale Begriffe politischer Systemlehre; Analyse und Vergleich von politischen Systemen
    - o Strukturen, Fragestellungen und Theorien internationaler Beziehungen; Analyse von Problemstellungen der internationalen Beziehungen
  - Wirtschaft und Recht:
    - o Grundlegende Theorien des Wirtschaftssystems sowie der Wirtschafts- und Sozialpolitik
    - o Grundlegende Zusammenhänge im Bereich des Verfassungsrechts
  - Soziologie:

- o grundlegende Fragestellungen und Grundbegriffe der Soziologie,
  - o wichtige Ansätze in der Soziologischen Theorie; Analyse und Vergleich von Gesellschaftssystemen
  - o wichtige Methoden der Erhebung, Analyse und Interpretation von Informationen über die Wirklichkeit,
  - o Grundkenntnisse der Datenanalyse zu ausgewählten sozialen Problemen
- können eigenständig politikwissenschaftliche und soziologische Fragestellungen formulieren, sowie sie mit wissenschaftlichen Methoden kritisch analysieren und sachgerecht beantworten.
  - können die grundlegende Struktur des Sozialkundeunterrichts fachlich und didaktisch kompetent analysieren und planen.
  - können die Zieldimensionen der Analyse-, Urteils-, Handlungs-, und Methodenkompetenz für den Sozialkundeunterricht erfassen und umsetzen.
  - können die aktuelle und fachdidaktische Literatur und Diskussion einordnen, analysieren und anhand wissenschaftlicher Kategorien der politischen Bildung beurteilen.
  - können eigenen Unterricht selbstständig planen halten und reflektieren. (Grundlage der vertieften Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung bildet dabei immer der jeweils geltende Rahmenlehrplan für Sozialkunde für Gymnasien in Sachsen-Anhalt)
  - können digitale Medien und Konzepte der Medienbildung fachspezifisch auswählen, um politische Lernprozesse zeitgemäß zu gestalten und die Medienkompetenz der SchülerInnen zu fördern.
  - können Aspekte von Inklusion, Heterogenität und Diversität in der Unterrichtsplanung berücksichtigen, um differenzierte Lernangebote für eine vielfältige Schülerschaft zu entwickeln.

## Sport

Das Master-Studium zielt auf eine vertiefte sportdidaktische und schulpraktische Ausbildung sowie vertiefte sportpraktische und sportsoziologische Ausbildung, die die Studierende als professionell Lehrende für den Sportunterricht an Gymnasien qualifiziert. Das Studium im Fach Sport ist in vier Module gegliedert.

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- können Sportunterricht im Gymnasium planen, durchführen und evaluieren.
- können Sportkurse in der gymnasialen Oberstufe planen, durchführen und evaluieren.
- wissen, wie unterschiedliche Leistungs- und Lernvoraussetzungen im Sportunterricht diagnostiziert und bei der Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung berücksichtigt werden können.
- können Vermittlungs- und Beratungsprozesse in der gymnasialen Oberstufe adressatengerecht durchführen und auswerten.
- sind in der Lage, fachspezifische Diagnoseverfahren in der gymnasialen Oberstufe zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie entsprechende (Trainings-) Maßnahmen zu erarbeiten.
- wissen, wie technische und konditionelle Leistungsentwicklungen unter Berücksichtigung individueller Voraussetzungen zu beurteilen sind.
- verfügen über Kenntnisse der aktuellen Zusammenhänge von Sport, Kultur und Gesellschaft und können bewegungskulturelle Entwicklungen in den Sportunterricht einfließen lassen.
- kennen aktuellen Entwicklungen im Themenfeld Sport und Gesellschaft (z. B. Gewalt, Inklusion) sowie entsprechende sportsoziologischer Erklärungsmodelle und deren empirische Evidenz und sind in der Lage, praxisnahe Problemlösestrategien z. B. bei Unterrichtsstörungen und Konflikten im Sportunterricht zu erarbeiten.
- wissen, wie Inhalte und Methoden unter besonderer Berücksichtigung der Inklusion umgesetzt werden können.
- können die im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung in den schulpraktischen Übungen und im Schulpraxissemester erworbenen Kompetenzen zur Umsetzung unterschiedlicher sportdidaktisch-methodischer Maßnahmen zielbezogen anwenden.
- sind in der Lage, mit beruflichen Anforderungen im Lehrberuf umzugehen vorbereitend auf das zukünftige selbstverantwortliche Handeln im gymnasialen Sportunterricht.
- können Erfahrungen in der schulpraktischen Ausbildung auf Grundlage fachspezifischen Wissens analysieren und reflektieren.
- verfügen über vertieftes sportpraktisches und sportmethodisches Wissen und Können sowie Demonstrationsfähigkeit in einer Auswahl an Sportarten aus unterschiedlichen Bewegungsfeldern und Sportartengruppen.

- sind in der Lage, die jeweiligen Sportarten und Bewegungsfelder aus Sicht unterschiedlicher fachwissenschaftlicher Erkenntnisse zu reflektieren.

Neben dem Erwerb von vertiefenden Kompetenzen in der Sportdidaktik und der Sportsoziologie sowie in der Sportpraxis und Schulpraxis werden folgende modulübergreifende Qualifikationsziele erreicht:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- können fachwissenschaftliche und sportdidaktische Ansätze aufeinander beziehen und mit der Praxis des Sportunterrichts verbinden.
- sind in der Lage, ihre Berufsrolle als Sportlehrkraft im Gymnasium zu reflektieren und haben eine Berufsidentität als Sportlehrkraft im Gymnasium entwickelt.
- verfügen über Schlüsselkompetenzen wie Problemlöse- und Selbstmotivierungsstrategien.
- verfügen über soziale Kompetenzen wie Interaktions-, Kooperations- und Konfliktlösungsfähigkeit und können diese im Sportunterricht und Schulsport zielgerichtet und flexibel einsetzen.
- kennen einzelnen Präsentations- und Moderationstechniken und können diese situationsgerecht anwenden.
- Verfügen über Medienkompetenz und können digitale Medien und Informationstechnologien zielbezogen im Sportunterricht einsetzen.
- können mit den KollegInnen im Fachbereich Sport und anderen Fachbereichen kooperieren und außercurriculare Veranstaltungen mit KollegInnen planen und durchführen.
- können Kooperationen mit außerschulischen Institutionen (z. B. Sportvereine) umsetzen.
- verfügen über ein differenziertes Bewusstsein über soziale Teilhabe und Inklusion in Sport und Gesellschaft und können Maßnahmen in heterogenen SchülerInnengruppen zielgerichtet und flexibel anwenden.

## Technik

Die zentrale Aufgabe im Fach Technik besteht darin, eine Grundlage für die Studierenden zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit als zukünftige LehrerInnen für den Technikunterricht an Gymnasien zu bilden. Die erfolgreichen AbsolventInnen verfügen in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Hinsicht über Grundlagen und Vertiefungswissen und entsprechende Fertigkeiten, die sie befähigen, in den Vorbereitungsdienst für das „Lehramt an Gymnasien“ im Fach Technik einzutreten. In den Fachgebieten Technikwahrnehmung und Technikentwicklung und Systeme des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes sowie der Fachdidaktik technischer Bildung eignen sich die StudentInnen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an, die grundlegend für das Qualifikationsprofil der TechnikerlehrerIn in Gymnasien sind, um Technik zu verstehen, in adäquater Form zu reflektieren und zu unterrichten. Im Studienbereich der Fachdidaktik steht die Umsetzung von Konzepten des problemorientierten, forschenden Lernens, zum Experimentieren und selbstständigem Problemlösen sowie mit handlungsorientierten und technikorientierten Methoden des Unterrichts in verschiedenen Klassenstufen der Gymnasien im Fokus. Die Verschränkung von Theorie und Praxis ist ein Wesensmerkmal von Technik, das insbesondere bei der akademischen Ausbildung von TechniklehrerInnen in der Fachdidaktik berücksichtigt werden muss. Deshalb werden die StudentInnen neben der schulpraxisorientierten fachdidaktischen Ausbildung ein Schulpraxissemester in einem Gymnasium absolvieren. Die zusätzlichen Inhalte für das Lehramt an Gymnasien in der Sekundarstufe II dienen im Sinne der Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der LehrerInnenbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 in der jeweils geltenden Fassung) der Vertiefungen für die beim Lehramt in der Sekundarstufe I genannten Inhaltsbereiche. Die in den Lehrveranstaltungen vorgesehenen Themen und Inhalte zeichnen sich durch einen höheren Spezialisierungs-, Komplexitäts- und Abstraktionsgrad aus und zielen stärker auf die Forschungsorientierung der Studierenden.

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- haben vertiefende Kenntnisse über fachdidaktische Positionen, Theorien und Modelle und können fachwissenschaftliche Inhalte unter didaktischen Aspekten analysieren und anwenden.
- differenzieren zwischen den verschiedenen Technikdidaktiken für den Sek I und II Bereich und wählen anhand der gegebenen Bedingungen die geeignete zur Planung des eigenen Unterrichts aus.
- sind in der Lage Inhaltsbereiche der Rahmenlehrpläne und -richtlinien didaktisch aufzuarbeiten und diese als Grundlage eigener Unterrichtsplanung zu nutzen sowie ihren Unterricht kompetenz- und schülerInnenorientiert zu gestalten.
- erproben ihre geplanten Unterrichtssequenzen und reflektieren diese anschließend.
- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten niveaugerecht Unterricht.

- besprechen den Umgang mit heterogenen Lerngruppen und Organisation individualisierenden Unterrichts und wenden ihre Erkenntnisse zur Planung und in der Praxis an.
- nutzen fachgerecht Methoden und Medien zur Planung und Gestaltung des eigenen Unterrichts.
- sind befähigt, in berufsbezogenen Orientierungs- und Entscheidungsprozesse zu beraten und entsprechende Projekte dazu durchzuführen.
- beschäftigen sich mit der fachadäquaten Leistungsbewertung, Lerndiagnostik und Beurteilung von Lernprozessen, Entwicklung von Förderstrategien.
- beziehen die SchülerInnenerfahrungen und -vorstellungen in die Unterrichtsplanung ein.

## **Wirtschaft**

Der Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ im Fach Wirtschaft knüpft an den Bachelorstudiengang „Lehramt – Bildung – Beruf“ (allgemeinbildend) an und baut darauf auf. Der fachdidaktische Schwerpunkt zielt auf die Vermittlung von Fachkenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die Studierenden für eine Lehrtätigkeit an Gymnasien befähigen. Die fachwissenschaftlichen Anteile greifen exemplarisch vertiefende Fragestellungen der Wirtschaftswissenschaften auf, die besondere Relevanz für die ökonomische Bildung von Jugendlichen haben. Insgesamt zielen die Fachwissenschaft und Fachdidaktik darauf, dass Studierende Theorien, Modelle, Zusammenhänge und Problemstellungen auf Forschungszugänge in der Wirtschaftswissenschaft sowie der dazugehörigen Fachdidaktik anwenden, bewerten und reflektieren. Um ferner die Mündigkeit, Urteilsfähigkeit, Handlungsfähigkeit und Partizipation der Studierenden zu fördern, stehen konstruktivistische Lehransätze (handlungs-, projekt- und forschungsorientierten Lehre) im Vordergrund. Insbesondere für die gymnasiale Ausrichtung wird ein Schwerpunkt auf forschendes Lernen gelegt, indem Studierende wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen formulieren, Hypothesen entwickeln und mit Hilfe der empirischen Sozialforschung deren Plausibilität prüfen. Studierende werden mit Hilfe handlungsorientierter Methoden, die eine hohe Affinität zu ökonomischen Denkweisen haben (z. B. Planspiele, Businessplan Wettbewerbe), aktiv in die Lehr- und Lernprozesse einbezogen. Die in diesem Studiengang angestrebte Kompetenzentwicklung der Studierenden ist von doppelter Relevanz. Zum einen dient sie dem Kompetenzerwerb der Lernenden an sich, zum anderen, um diese adressatengerecht im Lehrberuf den SchülerInnen zu vermitteln.

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss dieser Module erreicht:

Die erfolgreichen AbsolventInnen

- haben solide Kenntnisse über fachdidaktische Positionen, Theorien und Modelle und können fachwissenschaftliche Inhalte unter didaktischen Aspekten analysieren und anwenden.
- differenzieren zwischen den verschiedenen Wirtschaftsdidaktiken und wählen anhand der gegebenen Bedingungen die geeignete zur Planung des eigenen Unterrichts aus.
- sind in der Lage, Inhaltsbereiche der Rahmenlehrpläne und –richtlinien didaktisch aufzuarbeiten und diese als Grundlage eigener Unterrichtsplanung zu nutzen sowie ihren Unterricht kompetenz- und schülerInnenorientiert zu gestalten.
- erproben ihre geplanten Unterrichtssequenzen und reflektieren diese anschließend.
- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten Unterricht.
- besprechen den Umgang mit heterogenen Lerngruppen und Organisation individualisierenden Unterrichts und wenden ihre Erkenntnisse zur Planung und in der Praxis an.
- nutzen fachgerecht Methoden und Medien zur Planung und Gestaltung des eigenen Unterrichts.
- können komplexe Lehr- und Lernszenarien selbstorganisiert und unter Zuhilfenahme des Einsatzes digitaler Medien entwickeln, durchführen und deren Einsatz begründen.

- gestalten einen handlungsorientierten Unterricht mit Methoden, die primär eine hohe Affinität zu ökonomischen Denkweisen haben.
- sind befähigt, in berufsbezogenen Orientierungs- und Entscheidungsprozesse zu beraten und entsprechende Projekte dazu durchzuführen.
- beschäftigen sich mit der fachadäquaten Leistungsbewertung, Lerndiagnostik und Beurteilung von Lernprozessen, Entwicklung von Förderstrategien.
- beziehen die SchülerInnenenerfahrungen und -vorstellungen in die Unterrichtsplanung ein.
- können eigene Unterrichtsprozesse kritisch analysieren und reflektieren, um daraus Schlussfolgerungen für den nachfolgenden Unterricht abzuleiten.
- wenden Methoden der empirischen Unterrichtsforschung an und sind auch in der Lage, Untersuchungsergebnisse anderer Studien zu bewerten.
- identifizieren die ökonomisch geprägten Lebenssituationen von Individuen, untersuchen welche Gefährdungen sich in diesen Anwendungsfeldern (Nachhaltigkeit und Konsum) ergeben und erarbeiten Kompetenzen die SchülerInnen benötigen, damit sie durch ökonomische Bildung mündig, selbstbestimmt, tüchtig und verantwortlich handeln.
- entwickeln Konzepte zur Förderung von unternehmerischem Denken und Handeln in abhängiger und selbständiger Beschäftigung (Entrepreneurship/ Employability) sowie einer „Kultur der Selbständigkeit“.
- reflektieren die geschlechterspezifische sowie ethnisch-kulturelle Segmentierung auf Arbeitsmärkten, unterschiedliche Wirtschaftskulturen und -stile.

### **Anlage 3: Regelstudien- und Prüfungspläne nach Erstfach**

**Start zum Wintersemester**

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
<b>Unterrichtsfach Deutsch (33 CP)</b>													
WP1	LGGER 301 oder 302: Forschungs- und anwendungsbezogene Vertiefung Literatur oder Sprachwissenschaft	6		X	4	X							
WP2	LGGER 303 oder 304: Vertiefung Literatur- oder Sprachwissenschaft				5		X						
PM1	LGGER 313: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für Gymnasien (AP)*	4	X		6		X						
PM2	LGGER 314: Fachdidaktische Begleitung des Schulpraxissemesters (AP)							8		X			
<b>Bildungswissenschaften (34 CP)</b>													
PM1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)*	5		X									
PM2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)*	5		X									
PM3	Inklusion - Vielfalt als Aufgabe										5		X
PM4	Wissenschaftspropädeutik										5		X
PM5	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul) (AP)							5		X			
PM6	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul) (AP)							9		X			
<b>Unterrichtsfach Ethik (33 CP)</b>													
PM VEG	Vertiefungsmodul Ethik (Ethik an Gymnasien)	6	X	X	4	X							
PM VAG	Vertiefungsmodul Angewandte Ethik				5	X	X						
PM DGA	Didaktik der Ethik I (Ethik an Gymnasien)	5	X	X									
PM DGB	Didaktik der Ethik II (Ethik an Gymnasien)				5	X	X						
PM PSG	Praxissemester (Lehramt an Gymnasien) (AP)**							8	X	X			
<b>Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung</b>											20		X
Summe CP pro Semester		31			29			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

\* Das Modul ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

\*\* Der erfolgreiche Besuch der im Bachelorstudium angebotenen Einführung in die Didaktik der Ethik und der schulpraktischen Übungen oder äquivalenter Lehrveranstaltungen sind verpflichtende Vorleistungen für das Schulpraxissemester.

**Start zum Wintersemester**

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	
<b>Unterrichtsfach Deutsch (33 CP)</b>														
WP1	LGER 301 oder 302: Forschungs- und anwendungsbezogene Vertiefung Literatur oder Sprachwissenschaft	6		X	4	X								
WP2	LGER 303 oder 304: Vertiefung Literatur- oder Sprachwissenschaft				5		X							
PM1	LGER 313: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für Gymnasien (AP)*	4	X		6		X							
PM2	LGER 314: Fachdidaktische Begleitung des Schulpraxissemesters (AP)							8		X				
<b>Bildungswissenschaften (34 CP)</b>														
PM1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)*	5		X										
PM2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)*	5		X										
PM3	Inklusion - Vielfalt als Aufgabe										5		X	
PM4	Wissenschaftspropädeutik										5		X	
PM5	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul) (AP)							5		X				
PM6	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul) (AP)							9		X				
<b>Unterrichtsfach Sozialkunde (33 CP)</b>														
PM1	Theorien der Sozialwissenschaften	5	X	X										
PM2	Das gelingende Leben	5	X	X										
PM3	Empirische Forschung im Kontext von Bildung, Schule und Unterricht				5	X	X							
PM4	Fachdidaktik Sozialkunde II (AP)*				5	X	X							
PM5	Fachdidaktik Sozialkunde III				5	X	X							
PM6	Schulpraxissemester Sozialkunde (AP)							8	X	X				
<b>Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung</b>												20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30			
Summe CP Studiengang		120												

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

\* Das Modul ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

**Start zum Wintersemester**

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
<b>Unterrichtsfach Deutsch (33 CP)</b>													
WP1	LGER 301 oder 302: Forschungs- und anwendungsbezogene Vertiefung Literatur oder Sprachwissenschaft	6		X	4	X							
WP2	LGER 303 oder 304: Vertiefung Literatur- oder Sprachwissenschaft				5		X						
PM1	LGER 313: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für Gymnasien (AP)*	4	X		6		X						
PM2	LGER 314: Fachdidaktische Begleitung des Schulpraxissemesters (AP)							8		X			
<b>Bildungswissenschaften (34 CP)</b>													
PM1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)*	5		X									
PM2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)*	5		X									
PM3	Inklusion - Vielfalt als Aufgabe										5		X
PM4	Wissenschaftspropädeutik										5		X
PM5	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul) (AP)							5		X			
PM6	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul) (AP)							9		X			
<b>Unterrichtsfach Sport (33 CP)</b>													
PM1	Soziologie von Sport und Sportunterricht	5	X	X									
PM2	Vertiefung ausgewählter Sportarten	5		X									
PM3a	Sportdidaktik II (AP)*				10	X	X						
PM3b	Sportdidaktik III (AP)							8	X	X			
PM4	Vertiefende Aspekte von Sportunterricht in Schulen (AP)				5	X	X						
<b>Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung</b>											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

\* Das Modul ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

**Start zum Wintersemester**

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	
<b>Unterrichtsfach Deutsch (33 CP)</b>														
WP1	LGER 301 oder 302: Forschungs- und anwendungsbezogene Vertiefung Literatur oder Sprachwissenschaft	6		X	4	X								
WP2	LGER 303 oder 304: Vertiefung Literatur- oder Sprachwissenschaft				5		X							
PM1	LGER 313: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für Gymnasien (AP)*	4	X		6		X							
PM2	LGER 314: Fachdidaktische Begleitung des Schulpraxissemesters (AP)							8		X				
<b>Bildungswissenschaften (34 CP)</b>														
PM1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)*	5		X										
PM2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)*	5		X										
PM3	Inklusion - Vielfalt als Aufgabe										5		X	
PM4	Wissenschaftspropädeutik										5		X	
PM5	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul) (AP)							5		X				
PM6	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul) (AP)							9		X				
<b>Unterrichtsfach Technik (33 CP)</b>														
PM1	Technikwahrnehmung und Technikentwicklung	5		X										
PM2	Technische Bildung im Theorie-Praxis-Transfer an Gymnasien (AP)*	5	X	X										
PM3	Fachdidaktik Technik				5		X							
PM4	Technikinteresse in Forschung und Praxis				5		X							
PM5	Schulpraxissemester (AP)							8		X				
PM6	Experimentelles Seminar und Laboratorien zu Systemen des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes				5		X							
<b>Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung</b>												20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30			
Summe CP Studiengang		120												

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

\* Das Modul ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

**Start zum Wintersemester**

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
<b>Unterrichtsfach Deutsch (33 CP)</b>													
WP1	LGGER 301 oder 302: Forschungs- und anwendungsbezogene Vertiefung Literatur oder Sprachwissenschaft	6		X	4	X							
WP2	LGGER 303 oder 304: Vertiefung Literatur- oder Sprachwissenschaft				5		X						
PM1	LGGER 313: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für Gymnasien (AP)*	4	X		6		X						
PM2	LGGER 314: Fachdidaktische Begleitung des Schulpraxissemesters (AP)							8		X			
<b>Bildungswissenschaften (34 CP)</b>													
PM1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)*	5		X									
PM2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)*	5		X									
PM3	Inklusion - Vielfalt als Aufgabe										5		X
PM4	Wissenschaftspropädeutik										5		X
PM5	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul) (AP)							5		X			
PM6	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul) (AP)							9		X			
<b>Unterrichtsfach Wirtschaft (33 CP)</b>													
PM1	Wirtschaftsdidaktik (AP)*	4	X		6	X	X						
PM2	Fachwissenschaftliche Aspekte des Schulfaches Wirtschaft	6		X	4	X							
PM3	Anwendungsorientierte ökonomische Bildung				5		X						
PM4	Schulpraxissemester - Fach Wirtschaft (AP)							8		X			
<b>Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung</b>											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

\* Das Modul ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

**Start zum Wintersemester**

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
<b>Unterrichtsfach Mathematik (33 CP)</b>													
WP1	Wahlpflicht Mathematik 1**	6	X	X	3	X	X						
WP2	Wahlpflicht Mathematik 2**				6	X	X						
PM1	Fachdidaktik Mathematik 2 (AP)***	4	X		6	X	X						
PM2	Schulpraxissemester (AP)							8	X	X			
<b>Bildungswissenschaften (34 CP)</b>													
PM1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)*	5		X									
PM2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)*	5		X									
PM3	Inklusion - Vielfalt als Aufgabe										5		X
PM4	Wissenschaftspropädeutik										5		X
PM5	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul) (AP)							5		X			
PM6	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul) (AP)							9		X			
<b>Unterrichtsfach Deutsch (33 CP)</b>													
WP1	LGER 301 oder 302: Forschungs- und anwendungsbezogene Vertiefung Literatur oder Sprachwissenschaft	6		X	4	X							
WP2	LGER 303 oder 304: Vertiefung Literatur- oder Sprachwissenschaft				5		X						
PM1	LGER 313: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für Gymnasien (AP)*	4	X		6		X						
PM2	LGER 314: Fachdidaktische Begleitung des Schulpraxissemesters (AP)							8		X			
<b>Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung</b>											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

\* Das Modul ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

\*\* WP1-WP2 mindestens 6 Leistungspunkte im Bereich Stochastik

\*\*\* Die Absolvierung der schulpraktischen Übung oder einer ähnlichen für das Modul PM2 vorbereitenden Veranstaltung ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

**Start zum Wintersemester**

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
<b>Unterrichtsfach Mathematik (33 CP)</b>													
WP1	Wahlpflicht Mathematik 1**	6	X	X	3	X	X						
WP2	Wahlpflicht Mathematik 2**				6	X	X						
PM1	Fachdidaktik Mathematik 2 (AP)****	4	X		6	X	X						
PM2	Schulpraxissemester (AP)							8	X	X			
<b>Bildungswissenschaften (34 CP)</b>													
PM1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)*	5		X									
PM2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)*	5		X									
PM3	Inklusion - Vielfalt als Aufgabe										5		X
PM4	Wissenschaftspropädeutik										5		X
PM5	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul) (AP)							5		X			
PM6	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul) (AP)							9		X			
<b>Unterrichtsfach Ethik (33 CP)</b>													
PM VEG	Vertiefungsmodul Ethik (Ethik an Gymnasien)	6	X	X	4	X							
PM VAG	Vertiefungsmodul Angewandte Ethik				5	X	X						
PM DGA	Didaktik der Ethik I (Ethik an Gymnasien)	5	X	X									
PM DGB	Didaktik der Ethik II (Ethik an Gymnasien)				5	X	X						
PM PSG	Praxissemester (Lehramt an Gymnasien) (AP)***							8	X	X			
<b>Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung</b>											20		X
Summe CP pro Semester		31			29			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

\* Das Modul ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

\*\* WP1-WP2 mindestens 6 Leistungspunkte im Bereich Stochastik

\*\*\* Der erfolgreiche Besuch der im Bachelorstudium angebotenen Einführung in die Didaktik der Ethik und der schulpraktischen Übungen oder äquivalenter Lehrveranstaltungen sind verpflichtende Vorleistungen für das Schulpraxissemester.

\*\*\*\* Die Absolvierung der schulpraktischen Übung oder einer ähnlichen für das Modul PM2 vorbereitenden Veranstaltung ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

**Start zum Wintersemester**

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
<b>Unterrichtsfach Mathematik (33 CP)</b>													
WP1	Wahlpflicht Mathematik 1**	6	X	X	3	X	X						
WP2	Wahlpflicht Mathematik 2**				6	X	X						
PM1	Fachdidaktik Mathematik 2 (AP)**	4	X		6	X	X						
PM2	Schulpraxissemester (AP)							8	X	X			
<b>Bildungswissenschaften (34 CP)</b>													
PM1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)*	5		X									
PM2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)*	5		X									
PM3	Inklusion - Vielfalt als Aufgabe										5		X
PM4	Wissenschaftspropädeutik										5		X
PM5	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul) (AP)							5		X			
PM6	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul) (AP)							9		X			
<b>Unterrichtsfach Physik (33 CP)</b>													
PM1	Fortgeschrittenenpraktikum (AP)	5	X	X									
PM2	Theoretische Physik				5	X	X						
WP1	Wahlpflicht Physik				5	X	X						
PM3	Fachdidaktik Physik 2 (AP)	5	X	X									
PM4	Fachdidaktik Physik Gymnasium (AP)*				5	X	X						
PM5	Schulpraxissemester (AP)							8	X	X			
<b>Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung</b>											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

\* Das Modul ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

\*\* WP1-WP2 mindestens 6 Leistungspunkte im Bereich Stochastik

\*\*\* Die Absolvierung der schulpraktischen Übung oder einer ähnlichen für das Modul PM2 vorbereitenden Veranstaltung ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
<b>Unterrichtsfach Mathematik (33 CP)</b>													
WP1	Wahlpflicht Mathematik 1**	6	X	X	3	X	X						
WP2	Wahlpflicht Mathematik 2**				6	X	X						
PM1	Fachdidaktik Mathematik 2 (AP)***	4	X		6	X	X						
PM2	Schulpraxissemester (AP)							8	X	X			
<b>Bildungswissenschaften (34 CP)</b>													
PM1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)*	5		X									
PM2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)*	5		X									
PM3	Inklusion - Vielfalt als Aufgabe										5		X
PM4	Wissenschaftspropädeutik										5		X
PM5	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul) (AP)							5		X			
PM6	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul) (AP)							9		X			
<b>Unterrichtsfach Sozialkunde (33 CP)</b>													
PM1	Theorien der Sozialwissenschaften	5	X	X									
PM2	Das gelingende Leben	5	X	X									
PM3	Empirische Forschung im Kontext von Bildung, Schule und Unterricht				5	X	X						
PM4	Fachdidaktik Sozialkunde II (AP)*				5	X	X						
PM5	Fachdidaktik Sozialkunde III				5	X	X						
PM6	Schulpraxissemester Sozialkunde (AP)							8	X	X			
<b>Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung</b>											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

\* Das Modul ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

\*\* WP1-WP2 mindestens 6 Leistungspunkte im Bereich Stochastik

\*\*\* Die Absolvierung der schulpraktischen Übung oder einer ähnlichen für das Modul PM2 vorbereitenden Veranstaltung ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

**Start zum Wintersemester**

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
<b>Unterrichtsfach Mathematik (33 CP)</b>													
WP1	Wahlpflicht Mathematik 1**	6	X	X	3	X	X						
WP2	Wahlpflicht Mathematik 2**				6	X	X						
PM1	Fachdidaktik Mathematik 2 (AP)***	4	X		6	X	X						
PM2	Schulpraxissemester (AP)							8	X	X			
<b>Bildungswissenschaften (34 CP)</b>													
PM1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)*	5		X									
PM2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)*	5		X									
PM3	Inklusion - Vielfalt als Aufgabe										5		X
PM4	Wissenschaftspropädeutik										5		X
PM5	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul) (AP)							5		X			
PM6	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul) (AP)							9		X			
<b>Unterrichtsfach Sport (33 CP)</b>													
PM1	Soziologie von Sport und Sportunterricht	5	X	X									
PM2	Vertiefung ausgewählter Sportarten	5		X									
PM3a	Sportdidaktik II (AP)*				10	X	X						
PM3b	Sportdidaktik III (AP)							8	X	X			
PM4	Vertiefende Aspekte von Sportunterricht in Schulen (AP)				5	X	X						
<b>Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung</b>													
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

\* Das Modul ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

\*\* WP1-WP2 mindestens 6 Leistungspunkte im Bereich Stochastik

\*\*\* Die Absolvierung der schulpraktischen Übung oder einer ähnlichen für das Modul PM2 vorbereitenden Veranstaltung ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

**Start zum Wintersemester**

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
<b>Unterrichtsfach Technik (33 CP)</b>													
PM1	Technikwahrnehmung und Technikentwicklung	5		X									
PM2	Technische Bildung im Theorie-Praxis-Transfer an Gymnasien (AP)*	5	X	X									
PM3	Fachdidaktik Technik				5		X						
PM4	Technikinteresse in Forschung und Praxis				5		X						
PM5	Schulpraxissemester (AP)							8		X			
PM6	Experimentelles Seminar und Laboratorien zu Systemen des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes				5		X						
<b>Bildungswissenschaften (34 CP)</b>													
PM1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)*	5		X									
PM2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)*	5		X									
PM3	Inklusion - Vielfalt als Aufgabe										5		X
PM4	Wissenschaftspropädeutik										5		X
PM5	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul) (AP)							5		X			
PM6	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul) (AP)							9		X			
<b>Unterrichtsfach Deutsch (33 CP)</b>													
WP1	LGER 301 oder 302: Forschungs- und anwendungsbezogene Vertiefung Literatur oder Sprachwissenschaft	6		X	4	X							
WP2	LGER 303 oder 304: Vertiefung Literatur- oder Sprachwissenschaft				5		X						
PM1	LGER 313: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für Gymnasien (AP)*	4	X		6		X						
PM2	LGER 314: Fachdidaktische Begleitung des Schulpraxissemesters (AP)							8		X			
<b>Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung</b>											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

\* Das Modul ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
<b>Unterrichtsfach Technik (33 CP)</b>													
PM1	Technikwahrnehmung und Technikentwicklung	5		X									
PM2	Technische Bildung im Theorie-Praxis-Transfer an Gymnasien (AP)*	5	X	X									
PM3	Fachdidaktik Technik				5		X						
PM4	Technikinteresse in Forschung und Praxis				5		X						
PM5	Schulpraxissemester (AP)							8		X			
PM6	Experimentelles Seminar und Laboratorien zu Systemen des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes				5		X						
<b>Bildungswissenschaften (34 CP)</b>													
PM1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)*	5		X									
PM2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)*	5		X									
PM3	Inklusion - Vielfalt als Aufgabe										5		X
PM4	Wissenschaftspropädeutik										5		X
PM5	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul) (AP)							5		X			
PM6	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul) (AP)							9		X			
<b>Unterrichtsfach Ethik (33 CP)</b>													
PM VEG	Vertiefungsmodul Ethik (Ethik an Gymnasien)	6	X	X	4	X							
PM VAG	Vertiefungsmodul Angewandte Ethik				5	X	X						
PM DGA	Didaktik der Ethik I (Ethik an Gymnasien)	5	X	X									
PM DGB	Didaktik der Ethik II (Ethik an Gymnasien)				5	X	X						
PM PSG	Praxissemester (Lehramt an Gymnasien) (AP)**							8	X	X			
<b>Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung</b>											20		X
Summe CP pro Semester		31			29			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

\* Das Modul ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

\*\* Der erfolgreiche Besuch der im Bachelorstudium angebotenen Einführung in die Didaktik der Ethik und der schulpraktischen Übungen oder äquivalenter Lehrveranstaltungen sind verpflichtende Vorleistungen für das Schulpraxissemester.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	
<b>Unterrichtsfach Technik (33 CP)</b>														
PM1	Technikwahrnehmung und Technikentwicklung	5		X										
PM2	Technische Bildung im Theorie-Praxis-Transfer an Gymnasien (AP)*	5	X	X										
PM3	Fachdidaktik Technik				5		X							
PM4	Technikinteresse in Forschung und Praxis				5		X							
PM5	Schulpraxissemester (AP)							8		X				
PM6	Experimentelles Seminar und Laboratorien zu Systemen des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes				5		X							
<b>Bildungswissenschaften (34 CP)</b>														
PM1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)*	5		X										
PM2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)*	5		X										
PM3	Inklusion - Vielfalt als Aufgabe										5		X	
PM4	Wissenschaftspropädeutik										5		X	
PM5	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul) (AP)							5		X				
PM6	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul) (AP)							9		X				
<b>Unterrichtsfach Sozialkunde (33 CP)</b>														
PM1	Theorien der Sozialwissenschaften	5	X	X										
PM2	Das gelingende Leben	5	X	X										
PM3	Empirische Forschung im Kontext von Bildung, Schule und Unterricht				5	X	X							
PM4	Fachdidaktik Sozialkunde II (AP)*				5	X	X							
PM5	Fachdidaktik Sozialkunde III				5	X	X							
PM6	Schulpraxissemester Sozialkunde (AP)							8	X	X				
<b>Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung</b>												20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30			
Summe CP Studiengang		120												

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

\* Das Modul ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
<b>Unterrichtsfach Technik (33 CP)</b>													
PM1	Technikwahrnehmung und Technikentwicklung	5		X									
PM2	Technische Bildung im Theorie-Praxis-Transfer an Gymnasien (AP)*	5	X	X									
PM3	Fachdidaktik Technik				5		X						
PM4	Technikinteresse in Forschung und Praxis				5		X						
PM5	Schulpraxissemester (AP)							8		X			
PM6	Experimentelles Seminar und Laboratorien zu Systemen des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes				5		X						
<b>Bildungswissenschaften (34 CP)</b>													
PM1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)*	5		X									
PM2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)*	5		X									
PM3	Inklusion - Vielfalt als Aufgabe										5		X
PM4	Wissenschaftspropädeutik										5		X
PM5	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul) (AP)							5		X			
PM6	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul) (AP)							9		X			
<b>Unterrichtsfach Mathematik (33 CP)</b>													
WP1	Wahlpflicht Mathematik 1**	6	X	X	3	X	X						
WP2	Wahlpflicht Mathematik 2**				6	X	X						
PM1	Fachdidaktik Mathematik 2 (AP)***	4	X		6	X	X						
PM2	Schulpraxissemester (AP)							8	X	X			
<b>Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung</b>													
											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

\* Das Modul ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

\*\* WP1-WP2 mindestens 6 Leistungspunkte im Bereich Stochastik

\*\*\* Die Absolvierung der schulpraktischen Übung oder einer ähnlichen für das Modul PM2 vorbereitenden Veranstaltung ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

**Start zum Wintersemester**

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
<b>Unterrichtsfach Technik (33 CP)</b>													
PM1	Technikwahrnehmung und Technikentwicklung	5		X									
PM2	Technische Bildung im Theorie-Praxis-Transfer an Gymnasien (AP)*	5	X	X									
PM3	Fachdidaktik Technik				5		X						
PM4	Technikinteresse in Forschung und Praxis				5		X						
PM5	Schulpraxissemester (AP)							8		X			
PM6	Experimentelles Seminar und Laboratorien zu Systemen des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes				5		X						
<b>Bildungswissenschaften (34 CP)</b>													
PM1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)*	5		X									
PM2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)*	5		X									
PM3	Inklusion - Vielfalt als Aufgabe										5		X
PM4	Wissenschaftspropädeutik										5		X
PM5	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul) (AP)							5		X			
PM6	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul) (AP)							9		X			
<b>Unterrichtsfach Sport (33 CP)</b>													
PM1	Soziologie von Sport und Sportunterricht	5	X	X									
PM2	Vertiefung ausgewählter Sportarten	5		X									
PM3a	Sportdidaktik II (AP)*				10	X	X						
PM3b	Sportdidaktik III (AP)							8	X	X			
PM4	Vertiefende Aspekte von Sportunterricht in Schulen (AP)				5	X	X						
<b>Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung</b>											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

\* Das Modul ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

Start zum Wintersemester

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
<b>Unterrichtsfach Technik (33 CP)</b>													
PM1	Technikwahrnehmung und Technikentwicklung	5		X									
PM2	Technische Bildung im Theorie-Praxis-Transfer an Gymnasien (AP)*	5	X	X									
PM3	Fachdidaktik Technik				5		X						
PM4	Technikinteresse in Forschung und Praxis				5		X						
PM5	Schulpraxissemester (AP)							8		X			
PM6	Experimentelles Seminar und Laboratorien zu Systemen des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes				5		X						
<b>Bildungswissenschaften (34 CP)</b>													
PM1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)*	5		X									
PM2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)*	5		X									
PM3	Inklusion - Vielfalt als Aufgabe										5		X
PM4	Wissenschaftspropädeutik										5		X
PM5	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul) (AP)							5		X			
PM6	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul) (AP)							9		X			
<b>Unterrichtsfach Physik (33 CP)</b>													
PM1	Fortgeschrittenenpraktikum (AP)	5	X	X									
PM2	Theoretische Physik				5	X	X						
WP1	Wahlpflicht Physik				5	X	X						
PM3	Fachdidaktik Physik 2 (AP)	5	X	X									
PM4	Fachdidaktik Physik Gymnasium (AP)*				5	X	X						
PM5	Schulpraxissemester (AP)							8	X	X			
<b>Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung</b>											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

\* Das Modul ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

**Start zum Wintersemester**

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
<b>Unterrichtsfach Wirtschaft (33 CP)</b>													
PM1	Wirtschaftsdidaktik (AP)*	4	X		6	X	X						
PM2	Fachwissenschaftliche Aspekte des Schulfaches Wirtschaft	6		X	4	X							
PM3	Anwendungsorientierte ökonomische Bildung				5		X						
PM4	Schulpraxissemester - Fach Wirtschaft (AP)							8		X			
<b>Bildungswissenschaften (34 CP)</b>													
PM1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)*	5		X									
PM2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)*	5		X									
PM3	Inklusion - Vielfalt als Aufgabe										5		X
PM4	Wissenschaftspropädeutik										5		X
PM5	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul) (AP)							5		X			
PM6	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul) (AP)							9		X			
<b>Unterrichtsfach Deutsch (33 CP)</b>													
WP1	LGER 301 oder 302: Forschungs- und anwendungsbezogene Vertiefung Literatur oder Sprachwissenschaft	6		X	4	X							
WP2	LGER 303 oder 304: Vertiefung Literatur- oder Sprachwissenschaft				5		X						
PM1	LGER 313: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für Gymnasien (AP)*	4	X		6		X						
PM2	LGER 314: Fachdidaktische Begleitung des Schulpraxissemesters (AP)							8		X			
<b>Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung</b>											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

\* Das Modul ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

**Start zum Wintersemester**

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
<b>Unterrichtsfach Wirtschaft (33 CP)</b>													
PM1	Wirtschaftsdidaktik (AP)*	4	X		6	X	X						
PM2	Fachwissenschaftliche Aspekte des Schulfaches Wirtschaft	6		X	4	X							
PM3	Anwendungsorientierte ökonomische Bildung				5		X						
PM4	Schulpraxissemester - Fach Wirtschaft (AP)							8		X			
<b>Bildungswissenschaften (34 CP)</b>													
PM1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)*	5		X									
PM2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)*	5		X									
PM3	Inklusion - Vielfalt als Aufgabe										5		X
PM4	Wissenschaftspropädeutik										5		X
PM5	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul) (AP)							5		X			
PM6	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul) (AP)							9		X			
<b>Unterrichtsfach Ethik (33 CP)</b>													
PM VEG	Vertiefungsmodul Ethik (Ethik an Gymnasien)	6	X	X	4	X							
PM VAG	Vertiefungsmodul Angewandte Ethik				5	X	X						
PM DGA	Didaktik der Ethik I (Ethik an Gymnasien)	5	X	X									
PM DGB	Didaktik der Ethik II (Ethik an Gymnasien)				5	X	X						
PM PSG	Praxissemester (Lehramt an Gymnasien) (AP)**							8	X	X			
<b>Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung</b>													
Summe CP pro Semester		31			29			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

\* Das Modul ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

\*\* Der erfolgreiche Besuch der im Bachelorstudium angebotenen Einführung in die Didaktik der Ethik und der schulpraktischen Übungen oder äquivalenter Lehrveranstaltungen sind verpflichtende Vorleistungen für das Schulpraxissemester.

**Start zum Wintersemester**

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
<b>Unterrichtsfach Wirtschaft (33 CP)</b>													
PM1	Wirtschaftsdidaktik (AP)*	4	X		6	X	X						
PM2	Fachwissenschaftliche Aspekte des Schulfaches Wirtschaft	6		X	4	X							
PM3	Anwendungsorientierte ökonomische Bildung				5		X						
PM4	Schulpraxissemester - Fach Wirtschaft (AP)							8		X			
<b>Bildungswissenschaften (34 CP)</b>													
PM1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)*	5		X									
PM2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)*	5		X									
PM3	Inklusion - Vielfalt als Aufgabe										5		X
PM4	Wissenschaftspropädeutik										5		X
PM5	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul) (AP)							5		X			
PM6	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul) (AP)							9		X			
<b>Unterrichtsfach Mathematik (33 CP)</b>													
WP1	Wahlpflicht Mathematik 1**	6	X	X	3	X	X						
WP2	Wahlpflicht Mathematik 2**				6	X	X						
PM1	Fachdidaktik Mathematik 2 (AP)***	4	X		6	X	X						
PM2	Schulpraxissemester (AP)							8	X	X			
<b>Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung</b>											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

\* Das Modul ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

\*\* WP1-WP2 mindestens 6 Leistungspunkte im Bereich Stochastik

\*\*\* Die Absolvierung der schulpraktischen Übung oder einer ähnlichen für das Modul PM2 vorbereitenden Veranstaltung ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.

**Start zum Wintersemester**

Module		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL	CP	SL	PL
<b>Unterrichtsfach Wirtschaft (33 CP)</b>													
PM1	Wirtschaftsdidaktik (AP)*	4	X		6	X	X						
PM2	Fachwissenschaftliche Aspekte des Schulfaches Wirtschaft	6		X	4	X							
PM3	Anwendungsorientierte ökonomische Bildung				5		X						
PM4	Schulpraxissemester - Fach Wirtschaft (AP)							8		X			
<b>Bildungswissenschaften (34 CP)</b>													
PM1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)*	5		X									
PM2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)*	5		X									
PM3	Inklusion - Vielfalt als Aufgabe										5		X
PM4	Wissenschaftspropädeutik										5		X
PM5	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul) (AP)							5		X			
PM6	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul) (AP)							9		X			
<b>Unterrichtsfach Sport (33 CP)</b>													
PM1	Soziologie von Sport und Sportunterricht	5	X	X									
PM2	Vertiefung ausgewählter Sportarten	5		X									
PM3a	Sportdidaktik II (AP)*				10	X	X						
PM3b	Sportdidaktik III (AP)							8	X	X			
PM4	Vertiefende Aspekte von Sportunterricht in Schulen (AP)				5	X	X						
<b>Masterarbeit inklusive Kolloquium und Verteidigung</b>											20		X
Summe CP pro Semester		30			30			30			30		
Summe CP Studiengang		120											

PM - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul

AP - Anwesenheitspflicht kann (außer für Vorlesungen) festgelegt werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

CP - Credit Points

SL - Studienleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PL - Prüfungsleistung gemäß § 16(1). Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

\* Das Modul ist verpflichtende Vorleistung für das Schulpraxissemester.